

FÖRDERMITTELRECHERCHE

für

Inhalt

Eingabedaten zur Recherche
Liste der Fördermittel
Informationen zu den Fördermitteln

Die Recherchen wurden mit größter Sorgfalt und Genauigkeit nach Ihren Angaben durchgeführt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechercheergebnisse kann jedoch nicht übernommen werden. Die in den Ergebnissen ausgewiesenen Fördermittel stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle. Die genannten Konditionen sind freibleibend. Wir bitten um Verständnis, dass wir für die hier dargestellten Ergebnisse keine Haftung übernehmen können.

Ausdruck vom: 26.10.2005
Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

Liste der selektierten Förderprogramme (Zuschuss)

Nr.	Land	Fördermittel	Geldgeber
5	D	Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
7	D	Berufliche Eingliederung behinderter Menschen Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Bundesagentur für Arbeit (BA)
K16	D	Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen auf lokaler Ebene Ü50	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
12	D	Eingliederungszuschuss Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Bundesagentur für Arbeit (BA)
13	D	Einstellung ausgebildete Jugendliche unter 25 Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
14	D	Einstellungszuschuss bei Neugründungen Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Bundesagentur für Arbeit (BA)
16	D	Existenzgründung/Qualifizierung (ESF) Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
27	D	Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen (ESF) Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
18	D	Förderung Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Bundesagentur für Arbeit (BA)
19	D	Förderung der berufl. Weiterbildung Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Bundesagentur für Arbeit (BA)
K17	D	Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt	Ministerium des Innern (MI SAnh)
K18	D	Förderung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	Ministerium Inneres (MI-SAnh)
K19	D	Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
23	D	Förderung von Ausbildungsplätzen (ESF) Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
K20	D	Förderung von Einrichtungen für Behinderte	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
K21	D	Förderung von Familienerholungsmaßnahmen	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
K22	D	Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,	Ministerium für Bau und Verkehr (MBV SAnh)
K23	D	Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
K24	D	Förderung des kommunalen Sportstättenbaus	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
K25	D	Gegen Abwanderung junger Landeskinder (GAJL-plus)	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
31	D	Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland Zuschuss Sonstiges, Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Nr.	Land	Fördermittel	Geldgeber
44	D	INSTI- Innovationsaktion Zuschuss Technologie/Innovation	Bundesministerium für Bildung u. Forschung (BMBF)
69	D	Praktikumsmaßnahmen berufl. Eingliederung (ESF) Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
70	D	Qualifizierung Beschäftigte (ESF) Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
75	D	Schaffung von Arbeitsplätzen (ESF) Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
78	D	Sonderprogr. Einstiegsqualifizierung Jugendlicher Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
K26	D	Sonderprogramm Jump Plus	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
K27	D	Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III)	Bundesagentur für Arbeit (BA)
K28	D	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus- Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/ Stadtquartieren und zum Abriss/ Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität "Stadtumbau-Ost Stadtteil/ Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinien"	Ministerium für Bau und Verkehr Sachsen-Anhalt
K29	D	Stammkräfte richtlinie Zuschuss Arbeit; Aus- & Weiterbildung	Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt
K30	D	Strukturverbesserungen der Ausbildung in ausgewählten Regionen (STARegio)	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
81	D	Überregionale Einrichtungen der Rehabilitation Darlehen, Zuschuss Sonstiges	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS)
K31	D	Zusatzjobs für ältere Langzeitarbeitslose	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
90	D	XENOS - Leben und Arbeiten in Vielfalt Zuschuss Sonstiges, Beratung/Information	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

	Land	Fördermittel	Geldgeber
K32	EC	Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung	Europäische Gemeinschaft (EG)
K33	EC	Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005)	Europäische Gemeinschaft (EG)
K34	EC	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	Europäische Gemeinschaft (EG)
K35	EC	Bekämpfung von Diskriminierungen (2001 - 2006)	Europäische Gemeinschaft (EG)
K36	EC	Europäischer Fonds für region. Entwicklung (EFRE)	Europäische Gemeinschaft (EG)
K37	EC	Europäischer Flüchtlingsfonds	Europäische Gemeinschaft (EG)
K38	EC	Europäischer Sozialfonds (ESF)	Europäische Gemeinschaft (EG)
K39	EC	Gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Jugend Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Europäische Gemeinschaft (EG)
K40	EC	Gemeinschaftsinitiative EQUAL	Europäische Gemeinschaft (EG)
K41		Gemeinschaftsinitiative LEADER+	Europäische Gemeinschaft (EG)
99	EC	H RTP- Japan Industry Insight Programm Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung	Europäische Gemeinschaft (EG)
100	EC	Integration und Stärkung des Eur. Forschungsraumes Zuschuss Forschung und Entwicklung	Europäische Gemeinschaft (EG)
K42	EC	Kultur 2000	Europäische Gemeinschaft (EG)
102	EC	MEDA II Zuschuss Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung, Beratung/Information, Infrastruktur/Transport	Europäische Gemeinschaft (EG)
103	EC	Mehrjahresprogramm für Unternehmen.(2001-2005) Zuschuss; Bürgschaft, Venture-/Risiko-Kapital, sonstige Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung, Technologie/Innovation, Joint Ventures, Marketing/Binnenhandel, Beratung/Information	Europäische Gemeinschaft (EG)

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	26.05.2003
Geldgeber:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
Kontaktadressen:	Bundesministerium f. Arbeit und Sozialord. (Bonn) Rochusstrasse 1 53123 Bonn Tel.: 02 28/527-0 Fax.: 02 28/527-29 65

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen

GELDGEBER: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: BAnz. 42/2000 vom 01.03.2000, S. 3126
Letzte Änderung: 26.05.2003
Befristung: k.A.

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, dadurch Reduzierung arbeitsbedingter Erkrankungen, dadurch Senkung der volkswirtschaftlichen Kosten.

Vorhaben:

- Verbreitung innovativer Lösungen zur Gestaltung von Arbeitsbedingungen in ausgewählten Bereichen,
- Erarbeitung und Erprobung neuer Wege für KMU zur effektiven und kostengünstigen Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei neuen Arbeitsformen,
- Unterstützung der Einführung neuer Organisationsformen im Arbeitsschutz,
- Förderung einer aktiven Teilnahme der Beschäftigten an Arbeitsschutzmaßnahmen,
- Erprobung und Umsetzung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Finanzielle Zuwendung
Finanzierungsanteil: Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers am Gesamtfinanzvolumen von mindestens 30 %.
Ein Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.
Bemessungsgrundlage: Vorhaben werden anhand folgender Kriterien geprüft:
– Modellhaftigkeit,
– Wirtschaftlichkeit,
– Aussicht auf Erfolg
Zusatzinformation: Für Modellvorhaben sind ab dem Jahr 2000 Haushaltsmittel vorgesehen.
(Förderzeitraum bis zu 5 Jahren)

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Formblatt/Antragsweg: Die o.g. Förderschwerpunkte werden in gesonderten jährlichen Ausschreibungen veröffentlicht. Darin werden auch die spezifischen Fördervoraussetzungen und Kriterien des Auswahlverfahrens für ein förderfähiges Modellvorhaben beschrieben.

Zusatzinformationen: Weiter Informationen und Hinweise erhalten Sie im Internet:
<http://www.bma.bund.de/projekte/welcome.htm>

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Berufliche Eingliederung behinderter Menschen

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	18.01.2005
Geldgeber:	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Kontaktadressen:	Zuständige Agentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel.: 09 11/17 9-0 Fax: 09 11/17 9-21 23 Email: örtliches Arbeitsamt http://www.arbeitsagentur.de/

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Berufliche Eingliederung behinderter Menschen

GELDGEBER: Bundesagentur für Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Sozialgesetzbuch III, Rechtsstand 1. Januar 2005
Letzte Änderung: 18.01.2005

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Berufliche Eingliederung von behinderten Menschen
Vorhaben: Betriebliche Aus- und Weiterbildung
behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder
Arbeitsplätzen
Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen
gleichgestellter Menschen
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art:
1. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung
2. Zuschuss zur behindertengerechten Ausgestaltung von
Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
3. Kostenerstattung für befristete Probebeschäftigung bis zu drei
Monaten
Finanzierungsanteil: Je nach Maßnahme
Bemessungsgrundlage: Je nach Maßnahme

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Arbeitgeber
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im
Fördergebiet durchgeführt werden.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Ja, bei der örtlichen Arbeitsagentur
Diskussion: ja

Förderrichtlinien in Sachsen–Anhalt
Wer fördert?

MW – 52 – 01

Rahmenprogramm zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen auf lokaler Ebene mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Landesprogramm Ü 50

1. Zuwendungszweck

Beschäftigung von erwerbsfähigen Arbeit suchenden Langzeitarbeitslosen, die älter als 50 Jahre sind, sich im ALG–II–Bezug befinden und ihren ersten Wohnsitz in Sachsen–Anhalt haben

2. Gegenstand der Förderung

Verbesserung der Eingliederungschancen in den regulären Arbeitsmarkt und die Unterstützung des aktiven Alterns

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfangende und Träger von Beschäftigungsprojekten kommen juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, mit Sitz in Sachsen–Anhalt in Betracht. Einrichtungen des privaten Rechts als Träger von Maßnahmen müssen nicht als gemeinnützig im Sinne von §§ 51 und 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), anerkannt sein. Es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht stattfindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einer nach diesem Programm geförderten Maßnahme ist die vorherige individuelle Feststellung der Eignung des Arbeitslosen durch den Träger der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit z.B. im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung oder in einer anderen geeigneten Form. Dazu ist eine entsprechende Abstimmung mit den für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II zuständigen Stellen herbeizuführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Arbeitsgelegenheiten

Gefördert wird die Schaffung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in den folgenden Varianten:

1.1. Mehraufwandvariante

Grundlage der Förderung ist § 16 Abs.3 Satz 2 SGB II.

Gefördert werden kann die Schaffung von nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Bereich der zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeit. Der Zuschuss des ESF bezieht sich auf die Finanzierung der Mehraufwandspauschale in Maßnahmen, die eine individuelle Teilnehmer bezogene Laufzeit von mindestens 12 Monate ausweisen (i. V. mit Verlängerung der individuellen Maßnahmelaufzeit). Für Bewilligungen ab 01.07.2005: Der Zuschuss des ESF bezieht sich auf die Finanzierung angemessener zusätzlich mit der Durchführung der Maßnahme entstehender Ausgaben beim Träger der Maßnahme sowie maßnahmebezogene Sachausgaben. Der maximale Zuschuss des ESF kann 300 EUR pro Vollbeschäftigungsmonat betragen. Die Förderung durch den ESF erfolgt in Maßnahmen, die eine individuell teilnehmerbezogene Laufzeit von mindestens 6 Monaten aufweisen.

1.2. Entgeltvariante

Grundlage der Förderung ist §16 Abs.3 Satz 1 SGB II. Gefördert werden kann die Beschäftigung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch Bezuschussung von Personalausgaben in Höhe von bis zu 400 Euro / Person / Monat bei Vollzeitbeschäftigung für die sozialpädagogische Betreuung bzw. Maßnahmestammkräfte für die Umsetzung für Beschäftigungsmaßnahmen insb. nach §16 SGB II.

1.3. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Grundlage der Förderung ist §16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 260ff SGB III. Bezuschusst werden kann der Beitragsanteil des Arbeitgebers bezogen auf das Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers bis max. 17%.

2. Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen

Grundlage der Förderung ist § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 279a SGB III. Gefördert werden können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten für förderbedürftige Arbeitnehmer in Wirtschaftsbetrieben. Der Zuschuss durch den ESF kann bis zu 500 Euro / zugewiesenen Arbeitnehmer/Monat zu den Gesamtausgaben betragen. Gefördert werden ausschließlich die durch die für die Eingliederungsleistungen nach SGB II zuständigen Stellen zugewiesenen Arbeitnehmenden.

Der aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Anteil darf 75 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

6. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Trägersgesellschaft Land Sachsen-Anhalt GmbH (TGL)
Leipziger Str. 49 a,
39112 Magdeburg
Tel. 0391/605-43

nicht veröffentlicht

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Eingliederungszuschuss

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	18.01.2005
Geldgeber:	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Kontaktadressen:	Zuständige Agentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel.: 09 11/17 9-0 Fax: 09 11/17 9-21 23 Email: örtliches Arbeitsamt http://www.arbeitsagentur.de/

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Eingliederungszuschuss

GELDGEBER: Bundesagentur für Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Sozialgesetzbuch III, Rechtsstand 1. Januar 2005
Letzte Änderung: 18.01.2005

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen
Vorhaben: Einstellung von Langzeitarbeitslosen und insbesondere von Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, schwerbehinderten oder sonstig behinderten Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur schwer vermittelt werden können.
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Finanzierungsanteil: 50%; für schwer- oder sonstig behinderte Menschen bis zu 70%
Bemessungsgrundlage: berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt
Zusatzinformation: Dauer der Förderung 12 bzw. bis zu max. 96 Monate

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Arbeitgeber
Zusatzinformation: Die Einstellung darf nicht bei einem früheren Arbeitgeber erfolgen, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Ja, bei den örtlichen Arbeitsagenturen
Fristen: Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Einstellung ausgebildete Jugendliche unter 25

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Landesprogramm Sachsen-Anhalt
Letzte Aktualisierung:	27.05.2005
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
Kontaktadressen:	Regierungspräsidium Dessau Kühnauer Str. 161 06846 Dessau Tel.: (0340) 6506-177 Fax: (0340) 6506-450 Email: konrad.latz@rpd.mi.lsa-net.de Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg Tel.: 0391 / 567 - 4316, -4772 Fax: 0391 / 567 - 4443 E-Mail: kallert@mw-sachsen-anhalt.de Internet: http://www.mw.sachsen-anhalt.de

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Einstellung ausgebildete Jugendliche unter 25

GELDGEBER: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: MBl. LSA 26/2003 vom 16.06.2003, S. 391, Nr. 1/2005 und Nr. 17/2005
Letzte Änderung: 27.05.2005
Befristung: gültig bis 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Einstellung von ausgebildeten Jugendlichen unter 25 Jahren
Vorhaben: Dauerhafte Besetzung von lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätzen durch Personen, die unter 25 Jahren sind und

- a. die bisher noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben oder
- b. ab 1. 1. 2004 erwerbslos sind und in den vorangegangenen acht Monaten insgesamt mindestens sechs Monate erwerbslos waren.

Fördergebiet: Sachsen-Anhalt

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: Teilzeitarbeitsplätze höchstens 6.000 €
Vollzeitarbeitsplätze höchstens 7.500 €
Finanzierungsanteil: max. 40 %
Bemessungsgrundlage: Bruttoarbeitsentgelt
Zusatzinformation: Die Zuwendung wird für längstens zwölf Monate gewährt.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.
Zusatzinformation: Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die einzustellende Person bei deutscher Staatsbürgerschaft den ersten Wohnsitz in Sachsen-Anhalt hat.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Lohnkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die Einstellung der geförderten Arbeitnehmerin oder des geförderten Arbeitnehmers werden in voller Höhe zuschussmindernd angerechnet.
Zusatzinformation: Ausschluss von der Förderung – siehe Richtlinie Pkt. 4.9

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: nein, Anträge sind an die Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium Dessau) zu stellen.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Existenzgründung/Qualifizierung (ESF)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Landesprogramm Sachsen-Anhalt
Letzte Aktualisierung:	14.02.2002
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
Kontaktadressen:	Landesamt für Arbeitsschutz Dessau Kühnauer Straße 70 06846 Dessau Tel.: 03 40/65 01-0 Fax: 03 40/65 01-294 Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg Tel.: 0391/567-4607, -4608 Fax: 0391/567-4622 e-mail: ms-presse@ms.lsa-net.de www.ms.sachsen-anhalt.de

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Existenzgründung/Qualifizierung (ESF)

GELDGEBER: Ministerium für Gesundheit und Soziales

BASIS-INFORMATION

Quelle: MBI. LSA 10/2001 vom 05.03.2001, S. 144, MBL. LSA 8/2002 vom 11.02.2002, S. 123
Letzte Änderung: 14.02.2002
Befristung: gültig bis 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Schaffung neuer beruflicher Existenzen durch die Förderung der Qualifizierung vor und während der Ausübung der Selbständigkeit und durch Hilfen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und der Existenzgründung.

Vorhaben: Zuwendungen
a) für Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Sicherung von Existenzgründungen,
b) als Hilfen zum Lebensunterhalt,
c) Hilfen zur Existenzgründung und,
d) im Einzelfall Hilfen für alleinstehende Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die betreuungsbedürftige Familienmitglieder zu versorgen haben

Fördergebiet: Sachsen-Anhalt

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss

Förderbetrag: entsprechend den zuwendungsfähigen Ausgaben und konkreten Bedingungen bei Einzelpersonen sind die Zuwendungen differenziert (siehe Pkt. 6 der Richtlinie)

Bemessungsgrundlage: notwendige Sach- und Verwaltungsausgaben, notwendige Hilfen / Unterhaltsgeld bei Qualifizierungsmaßnahmen

Kombinierbarkeit: Diese Förderung ist mit anderen öffentlichen Förderungen kombinierbar. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend angerechnet.
Die gleichzeitige Gewährung von Unterhaltsgeld und Hilfen zur Existenzgründung ist ausgeschlossen.

Zusatzinformation: Die Höchstdauer für die Gewährung der Hilfen zur Existenzgründung beträgt 52 Wochen und kann innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung in Anspruch genommen werden.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: – Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
– Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts,
– sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Qualifikation: Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Zuwendungsempfangende (Maßnahmeträger) eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet.

Firmensitz: Der Zuwendungsempfänger muss einen ständigen Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Existenzgründerinnen und Existenzgründer ist die fachliche Eignung und die Absicht zur Existenzgründung innerhalb des Förderzeitraumes nachzuweisen.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular Antrag ist an die Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Arbeitsschutz in Dessau zu stellen.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen (ESF)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Landesprogramm Sachsen-Anhalt
Letzte Aktualisierung:	28.06.2004
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
Kontaktadressen:	Antragstellung beim zust. Regierungspräsidium Regierungspräsidium Dessau Kühnauer Str. 161 06846 Dessau Tel.: (0340) 6506-177 Fax: (0340) 6506-450 Email: konrad.latz@rpd.mi.lsa-net.de Regierungspräsidium Halle Am Kirchtor 8 06108 Halle/Saale Tel.: (0345) 514-3112 Fax: (0345) 514-3115 Email: fritz@d35.rph.mi.lsa-net.de Regierungspräsidium Magdeburg Olvenstedter Straße 1 - 2 39108 Magdeburg Tel.: (0391) 567-2730 Fax: (0391) 567-2695 Email: maren.stuewe@rpm.mi.lsa.net.de Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg Tel.: 0391 / 567 - 4316, -4772 Fax: 0391 / 567 - 4443 E-Mail: kallert@mw-sachsen-anhalt.de Internet: http://www.mw.sachsen-anhalt.de

Ausdruck vom:

27.10.2005

Sie wurden beraten von:

tti Magdeburg GbH

tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de

© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Fremdausbildung in Ausbildungs Kooperationen (ESF)

GELDGEBER: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: RdErl. des MW vom 25.2.2003, zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.6.2004 (MBI. LSA Nr. 26/2004 vom 21.6.2004, S. 357)
Letzte Änderung: 28.06.2004
Befristung: 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Schaffung Ausbildungsplätze
Verbesserung der Ausbildungsqualität
Vorhaben: Die Zuwendungen werden gewährt für betriebliche Auszubildendenverhältnisse, wenn vorgeschriebene Ausbildungsinhalte in Kooperation oder im Verbund mit einem anderen Ausbildungsbetrieb, Bildungsträger, Leitbetriebe oder Ausbildungsverein vermittelt werden.
Vermittlung von Zusatzqualifikationen
Fördergebiet: Sachsen – Anhalt

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag:

- 80 EUR je Woche in kaufmännischen und Dienstleistungsberufen,
- 100 EUR je Woche in gewerblich- technischen Berufen

Höchstbetrag pro Unternehmen: 100.000 EUR
Kombinierbarkeit: Bundesförderung geht vor Landesförderung und schließt diese aus
Zahlungsweise: Der Zuschuss wird für die gesamte Ausbildungsdauer bewilligt und nach Ablauf der Probezeit in einer Summe ausgezahlt, sofern der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
Zusatzinformation: Die Zuwendung wird um 80 EUR, bzw. 100 EUR je Woche gekürzt, in der die oder der Auszubildende an der Fremdausbildung nicht teilgenommen hat. Eine analoge Kürzung erfolgt wenn das Auszubildendenverhältnis vorzeitig beendet wird. Dies gilt nicht, wenn das Auszubildendenverhältnis innerhalb von drei Monaten neu besetzt wird.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Beschäftigte: Weniger als 250
Vorjahresumsatz: Maximal 40 Mio. EUR
Bilanzsumme: Maximal 27 Mio. EUR
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.
Zusatzinformation: Nicht gefördert werden:

- öffentlich–rechtliche Unternehmen, bzw. Unternehmen, an denen die öffentlich–rechtliche Hand beteiligt ist,
- Unternehmen des Bank– und Versicherungsgewerbes, mit mehr als 20 Dauerarbeitsplätzen im Gesamtunternehmen
- Unternehmen der Bauwirtschaft (eingeschränkt)

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Ausbildung muss in einem Ausbildungsberuf durchgeführt werden, der nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Schiffsmechaniker–Ausbildungsverordnung als solcher geregelt ist.

Zusatzinformation: Zuwendungsvoraussetzungen siehe Pkt. 4 der Richtlinie

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular ja, Bewilligungsstelle ist das Landesverwaltungsamt, Außenstelle Dessau.

Dokumente

- Kooperationsvertrag zwischen Antragsteller und Kooperationspartner,
- Kopie des Berufsausbildungsvertrages

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Förderung Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	18.01.2005
Geldgeber:	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Kontaktadressen:	Zuständige Agentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel.: 09 11/17 9-0 Fax: 09 11/17 9-21 23 Email: örtliches Arbeitsamt http://www.arbeitsagentur.de/

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Förderung Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

GELDGEBER: Bundesagentur für Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Sozialgesetzbuch III, Rechtsstand 1. Januar 2005
Letzte Änderung: 18.01.2005

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Abbau der Arbeitslosigkeit
Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern
Vorhaben: Arbeiten, die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss zu den Lohnkosten
Förderbetrag: Bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist:

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung 1300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung 1200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf 1100 Euro,
4. keine Ausbildung 900 Euro

in pauschalierter Form. Kann bei Besonderheiten und regionalen Voraussetzungen um 10% erhöht werden.
Für Sachkosten, pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden.

Bemessungsgrundlage: Art der Tätigkeit
Zahlungsweise: Monatlich; in der Regel zwölf Monate. Verlängerungen sind bei älteren Arbeitnehmern über 55 Jahren bis zu 36 Monate möglich.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die zugewiesenen Arbeitnehmer müssen:

- arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
- die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

Zusatzinformation: Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular:

Die Arbeitsagentur kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen.

Diskussion:

ja

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Förderung der berufl. Weiterbildung

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	18.01.2005
Geldgeber:	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Kontaktadressen:	Zuständige Agentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel.: 09 11/17 9-0 Fax: 09 11/17 9-21 23 Email: örtliches Arbeitsamt http://www.arbeitsagentur.de/

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Förderung der berufl. Weiterbildung

GELDGEBER: Bundesagentur für Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Sozialgesetzbuch III, Rechtsstand 1. Januar 2005
Letzte Änderung: 18.01.2005

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung
Vorhaben: Aus- und Weiterbildung Beschäftigter (im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses)
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Finanzierungsanteil: je nach Maßnahme differenziert (ob Ausbildungsvergütung, Praktikumsvergütung oder berufliche Weiterbildung)
Bemessungsgrundlage: anteiliges Arbeitsentgelt, anteilige Ausbildungsvergütung

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Arbeitgeber
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Von der Agentur für Arbeit geförderte ausbildungsbegleitende Hilfen werden während der betrieblichen Ausbildungszeit durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt und die Ausbildungsvergütung wird weitergezahlt. Die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses muss gegeben sein.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Bei der zuständigen Arbeitsagentur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt (Zuwr-BS)

RdErl. des MI vom 6.12.2001-25.2-04011-3

Bezug:

RdErl. des MI vom 18.12.1998 (MBI. LSA 1999 S. 200)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241) zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK, MBI. LSA 2001, S. 281) Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellenden und dem Landesinteresse an dem Vorhaben.

Zuwendungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen gewährt werden, wenn der Träger des Brandschutzes und der Hilfeleistung die Finanzierung des Vorhabens sicherstellt.

2. Gegenstand und Zeitraum der Förderung

2.1 Gegenstand

Gefördert werden

- a) Feuerwehrlhäuser nach **Anlage 1**, und zwar Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrlhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrlhaus,
- b) technische Ausstattung Feuerwehrltechnischer Zentralen (FTZ) nach **Anlage 2**,
- c) Feuerwehrlfahrzeuge nach **Anlage 3**,
- d) Feuerwehrlgeräte nach **Anlage 4**,
- e) Alarmumsetzer und Relaisstellen.

(Vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herzustellen. Die Förderung des Landes beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10 000 € je Umsetzer oder Relaisstelle.)

2.2 Zeitraum der Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt für Baumaßnahmen 25 Jahre, für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht 15 Jahre und für alle anderen Fördergegenstände zehn Jahre.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung nach den Anlagen

4.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbare Zuwendung

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Anträge sind, einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr, bis spätestens 31. 3. des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen Landkreis, für die kreisfreien Städte direkt beim Landesverwaltungsamt, einzureichen. Der Landkreis bzw. das Landesverwaltungsamt prüft, ob die Anträge vollständig sind, ob die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme gegeben ist, und versieht sie mit einer Stellungnahme.

5.2 Der Landkreis bzw. das Landesverwaltungsamt erstellt auf der Grundlage der eingereichten Anträge Prioritätenlisten für das folgende Haushaltsjahr. Der Landkreis sammelt die Anträge und reicht sie einschließlich aller antragsbegründenden Unterlagen bis zum 30. 4. beim Landesverwaltungsamt ein.

5.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Das Landesverwaltungsamt prüft die Anträge abschließend. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen.

5.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und gegebenenfalls die VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie §§ 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bek. Vom 7.1.1999 (GVBl. LSA S. 2), geändert durch Art. 1 § 1 des Landesdiskontsatzgesetzes zur Änderung vom 24.3.1999 (GVBl. LSA S. 108).

5.5 Anträge auf Zuwendungen sind nach **Anlage 5** zu stellen.

6. Übergangsregelung

Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieses RdErl. bewilligt worden sind, werden nach der bisher geltenden Zuwendungsrichtlinie Brandschutz (siehe Nr. 7 Satz 2) abgewickelt.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

An die
Regierungspräsidien,
Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie
Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge

Förderrichtlinien in Sachsen–Anhalt
Wer fördert?

MI–04

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Land Sachsen–Anhalt.

1. Zuwendungszweck

Unterstützung eines flächendeckenden Aufbaus der Einheiten des Katastrophenschutzes.

2. Gegenstand der Förderung

Erstbeschaffungsmaßnahmen von Fahrzeugen zu Land und zu Wasser.

3. Zuwendungsempfänger

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen als Träger der Einheiten und die Landkreise und kreisfreien Städte soweit sie eigene Einheiten aufstellen sowie die Landesgeschäftsstellen der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen sofern sie Ausstattung für mehrere Kreisverbände beschaffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bestätigung der Anträge durch die Katastrophenschutzbehörde,
gesicherte Gesamtfinanzierung,
Landesinteresse.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Anteilfinanzierung beträgt bis zu 50 v. H., bei Schwerpunktmaßnahmen bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern aus Landesinteresse eine kurzfristige Ergänzung der Ausstattung der Ausrüstung zwingend erforderlich ist und diese im Falle einer Katastrophe nicht anderweitig und in vertretbaren Zeiträumen zugeführt werden kann.

6. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Landesverwaltungsamt Sachsen–Anhalt.

MBL. LSA Nr. 21, 1997, mit Änderungen aus MBL. LSA Nr. 53, 1998 und MBL. LSA Nr. 14, 2002.

Weitere Informationen:

Landesverwaltungsamt Sachsen–Anhalt

Förderrichtlinien in Sachsen–Anhalt

Wer fördert?

MS–38

Richtlinie zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 11 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes Sonderprogramm "Arbeitsplätze für ältere Schwerbehinderte ab dem 50. Lebensjahr und alleinerziehende, schwerbehinderte Frauen und Männer"

1. Zuwendungszweck

Eingliederung von älteren Schwerbehinderten ab dem 50. Lebensjahr sowie von alleinerziehenden, schwerbehinderten Frauen und Männern mit Hauptwohnsitz in Sachsen–Anhalt in das Arbeits– und Berufsleben.

2. Gegenstand der Förderung

schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, 2. alleinerziehende schwerbehinderte Frauen oder Männer (d.h., Frauen oder Männer, die nicht in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben oder verheiratet sind bzw. die getrennt leben und ein leibliches oder adoptiertes minderjähriges Kind erziehen) a) die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeits– und Berufsleben besonders betroffen sind (§ 72 Abs. 1 SGB IX) oder, b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind oder c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einem Integrationsprojekt nach Kapitel 11 SGB XI (§§ 132 ff) eingestellt werden oder d) als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Arbeitgeber, die a) ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus oder b) im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungsfrist Schwerbehinderte unbefristet einstellen und beschäftigen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine Befristung vorschreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle muss in Sachsen–Anhalt sein. Förderfähig sind im Zeitraum vom 01.04.1999 bis 31.03.2003 begründete, unbefristete Beschäftigungsverhältnisse wenn die o.a. schwerbehinderten Menschen ihren Hauptwohnsitz in Sachsen–Anhalt haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderleistungen werden als laufende Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erbracht. Arbeitgeber im Sinne von Nr. 3.0 a) erhalten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt in Höhe von 100 v. H. im ersten Jahr, 90 v. H. im zweiten und 80 v. H. im dritten Jahr. Arbeitgeber im Sinne von Nr. 3.0 b) erhalten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt in Höhe von 90 v. H. im ersten Jahr, 80 v. H. im zweiten Jahr und 70 v. H. im dritten Jahr. Bei der Einstellung von Schwer–behinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können weitere Zuschüsse im vierten und im fünften Jahr gewährt werden. Die Zuschüsse werden bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Dauer von maximal 3 Jahren, bei Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, von maximal 5 Jahren erbracht.

6. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Arbeitsämter im Bereich des Landesarbeitsamtes Sachsen–Anhalt–Thüringen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle

Rd.Erl. des Ministeriums für Gesundheit und Soziales vom 08.11.2001 (Az.: 33/3-43218/; neu 34-43218)

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Förderung von Ausbildungsplätzen (ESF)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Landesprogramm Sachsen-Anhalt
Letzte Aktualisierung:	25.06.2004
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
Kontaktadressen:	Zuständige Regierungspräsidien Sachsen-Anhalt: Regierungspräsidium Dessau Kühnauer Str. 161 06846 Dessau Tel.: (0340) 6506-177 Fax: (0340) 6506-450 Email: konrad.latz@rpd.mi.lsa-net.de Regierungspräsidium Halle Am Kirchtor 8 06108 Halle/Saale Tel.: (0345) 514-3112 Fax: (0345) 514-3115 Email: fritz@d35.rph.mi.lsa-net.de Regierungspräsidium Magdeburg Olvenstedter Straße 1 - 2 39108 Magdeburg Tel.: (0391) 567-2730 Fax: (0391) 567-2695 Email: maren.stuewe@rpm.mi.lsa.net.de

Ausdruck vom: 27.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Förderung von Ausbildungsplätzen (ESF)

GELDGEBER: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: MBI LSA Nr. 15/2003 vom 07.04.2003, S. 197, letzte Änderung durch RdErl. des MW vom 1.6.2004
Letzte Änderung: 25.06.2004
Befristung: 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation
Schaffung von Ausbildungsplätzen
Vorhaben: Begründung von Ausbildungsverhältnissen von Betrieben die:

1. Jugendliche übernehmen, die ihren Ausbildungsplatz infolge Betriebsstilllegung oder –einschränkung verloren haben
2. Jugendliche aus Berufsausbildungen in überbetrieblichen Einrichtungen übernehmen
3. benachteiligte Jugendliche ausbilden
4. behinderte Jugendliche ausbilden

Fördergebiet: Sachsen–Anhalt

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss je Ausbildungsverhältnis
Förderbetrag: je Ausbildungsverhältnis 2.000 €
je Ausbildungsplatz Berufe gemäß Nr. 5.4.1 (Anlage) 3.500 EUR
Bemessungsgrundlage: Ausbildungsverhältnisse
Kombinierbarkeit: Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen, wenn der konkrete Ausbildungsplatz, für den eine Förderung des Landes beantragt wird, mit Mitteln des Bundes oder der BfA gefördert wird und es sich dabei um gleichartige Leistungen handelt.
Zahlungsweise: frühestens nach Ablauf der Probezeit
Zusatzinformation: Bei Durchführung von Ausbildungen für Jugendliche aus Betriebsstilllegungen bzw. –einschränkungen in außerbetrieblicher Form bemisst sich die Höhe der Zuwendung anteilig an der noch erforderlichen Restausbildungszeit bis zur Abschlussprüfung. Dabei werden je Ausbildungsverhältnis und Monat 665 EUR zu Grunde gelegt.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit eigener Rechtspersönlichkeit
Bei der Übernahme von Azubis nach Verlust ihres Ausbildungsplatzes infolge Betriebsstilllegung bzw. –einschränkung können auch
Ausbildungsverbände, Ausbildungsvereine, Ausbildungsringe und private Bildungsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit Zuwendungsempfänger sein.
Branchen: Berufsausbildungsverhältnisse, die in den Branchen Banken oder Versicherungen durchgeführt werden, sind nicht förderungsfähig, wenn im Gesamtunternehmen mehr als 20 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind.
Firmensitz: Sachsen–Anhalt
Zusatzinformation: Es sollen nur Jugendliche mit einem Alter unter 25 Jahren und mit Hauptwohnung in Sachsen–Anhalt ausgebildet werden.
Ausbildungsverhältnisse von Jugendlichen mit (Fach–)Hochschulreife

werden nicht gefördert.

Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, die bereits einen staatlich anerkannten Ausbildungsabschluss erworben haben, werden nicht gefördert.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen:

Vertrag über Berufsausbildung muss bei Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen und schriftlich niedergelegt sein. Die Berufsausbildung muss bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, tatsächlich beginnen.

Ausnahme: Übernahme von Azubis jederzeit.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular

Schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Außenstelle Dessau

Förderrichtlinien in Sachsen–Anhalt
Wer fördert?

MS–80

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte

1. Zuwendungszweck

Finanzielle Unterstützung zur Schaffung von Einrichtungen für Behinderte

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Neu–, Um– und Erweiterungsbaumaßnahmen, Erwerb von Gebäuden und Grundstücken sowie notwendige Ausstattung

3. Zuwendungsempfänger

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, kommunale Träger oder sonstige juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn– die Maßnahme noch nicht begonnen ist,– ein Bedarf nachgewiesen ist,– Standort, Trägerschaft, Konzeption und Raumprogramm den Vorgaben der Landesplanung entsprechen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt für zuwendungsfähige Gesamtkosten bis zu – 35 v.H. bei Werkstätten für Behinderte,– 60 v.H. bei Fördergruppen ohne Leistungen der Pflegeversicherung,– 20 v.H. bei Fördergruppen mit Leistungen der Pflegeversicherung,– 40 v.H. bei Wohnstätten für in Werkstätten beschäftigte Behinderte,– 40 v.H. bei sonst. stationären Einrichtungen ohne Leistungen der Pflegeversicherung,– 20 v.H. bei sonst. stationären Einrichtungen mit Leistungen der Pflegeversicherung

6. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Landesverwaltungsamt – Abteilung–

MS–34

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen mit Bildungsangeboten

1. Zuwendungszweck

Förderung von Erholungsmaßnahmen zur Festigung der familiären Beziehung

2. Gegenstand der Förderung

Gemeinsame Familienferien für Bezieher niedriger Einkommen, Alleinerziehende und Familien mit behinderten Kindern.

3. Zuwendungsempfänger

Landkreise und Kreisfreie Städte im Land Sachsen–Anhalt, die für den o.g. Zweck und Gegenstand der Förderung an Dritte weitergeleitet werden dürfen. Das sind:a) Eltern mit mindestens zwei Kindern,b) Allein erziehende Mütter und Väter mit mindestens einem Kind,c) Mütter und Väter, die getrennt leben und die die gemeinsame Sorge amtlich erklärt haben,c) Eltern und allein Erziehende mit einem behinderten Kind,d) Personensorgeberechtigte und vom Jugendamt bestätigte Pflegepersonen entsprechend der Buchstaben a bis d.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

– die Familienerholung ist i.d.R. mit der gesamten Familie durchzuführen,– der Hauptwohnsitz der Familie (Letztent–pfänger) muss in Sachsen–Anhalt liegen,– das Einkommen darf bei 3.0 a), d) –Eltern und e) höchstens das 1,3–fache, bei 3.0 b) und d) –allein Erziehende das 1,5–fache) des Regelsatzes nach § 22 BSHG (Bundessozialhilfegesetz) betragen.– Kindergeld und Erziehungsgeld werden nicht berücksichtigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

– Der Zuschuss beträgt für jedes teilnehmende Familienmitglied 8 € pro Tag bei Familienerholungsmaßnahmen in Sachsen–Anhalt einschließlich der Familienferienstätte St. Ursula in Kirchmöser. Bei Familienerholungsmaßnahmen in gemeinnützigen Familien– ferienstätten außerhalb von Sachsen–Anhalt werden pro teilnehmenden Familienmitglied 4 € pro Tag gezahlt. Die Familienerholungsmaßnahme muss mindestens fünf Tage dauern. Der Zuschuss wird für mindestens 5 und höchstens 14 Tage einschließlich des An– und Abreisetages gewährt. An– und Abreisetag zählen bei der Ermittlung der Minstdauer und Höchstförderung zusammen als 1 Tag. Förderfähig sind Familienerholungsmaßnahmen im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Oktober eines Jahres.

– Zusätzlich werden für jedes teilnehmende Familienmitglied für jede Bildungsmaßnahme entsprechend dem Kriterienkatalog (Anlage 1) bei Familienerholungsmaßnahmen in Sachsen–Anhalt sowie in der Familienferienstätte St. Ursula in Kirchmöser bis zu 2 € erstattet, höchstens pro Familienmitglied pro Familienerholungsmaßnahme 3 Bildungsmaßnahmen bis zu insgesamt 6 €.

– Der Zuschuss kann alle zwei Jahre für dieselbe Familie gewährt werden. Familien mit behinderten Familienangehörigen können jährlich eine Förderung erhalten.

– Die Zuwendung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt pauschal entsprechend dem Anteil von

Familien mit Kindern im Kreis- oder Stadtgebiet an der Gesamtbevölkerung des Landes gemäß der für den
Zweck unter Nr. 1.1. zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Landesverwaltungsamt

– Landesjugendamt –

[Download der Förderrichtlinie](#) (32.8 kbyte)

MBV–39

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs– und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich –RL StäBauF–

1. Zuwendungszweck

Die Förderung der Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung von

- a) städtebaulichen Sanierungs– und Entwicklungsmaßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände in einem Gebiet oder zur erstmaligen Entwicklung bzw. Neuordnung eines Gebietes i. S. §§ 136 bis 171 BauGB,
- b) Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne auf der Grundlage §§ 172 bis 175 BauGB sowie
- c) städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich zur Beseitigung städtebaulicher Missstände in einem Gebiet i. S. §§ 136 bis 164a BauGB.

2. Gegenstand der Förderung

- a) die städtebauliche Sanierungs– und Entwicklungsmaßnahme
- b) die Maßnahme des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebauliche Erhaltungsmaßnahmen als Gesamtmaßnahmen dienen gebietsbezogen der Sicherung und Erhaltung von in ihrer Struktur und Funktion bedrohten historischen Stadtkernen mit städtebaulich bedeutender oder denkmalwerter Bausubstanz und
- c) städtebauliche Sanierungsmaßnahme im ländlichen Bereich, städtebauliche Sanierungs– oder Entwicklungsmaßnahmen als Gesamtmaßnahmen i. S. d. BauGB, die gebietsbezogen der baulichen Erhaltung, der Um– und Neugestaltung oder Erweiterung von Städten und Dörfern dienen

3. Zuwendungsempfänger

Städte und Gemeinden

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- die Ausgaben der jeweiligen Gesamtmaßnahme können weder von der Gemeinde allein getragen noch anderweitig gedeckt werden,
- die Gesamtmaßnahme ist in eines der unter a), b) oder c) aufgeführten Städtebauförderprogramme aufgenommen,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind beachtet und
- die Finanzierung incl. Eigenmittel der Gemeinde für den Durchführungszeitraum gem. § 149 Bau GB ist gesichert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Projekt ist dabei stets die Gesamtmaßnahme (gebiet).

Bemessungsgrundlage sind bei:

- a) sanierungs– und entwicklungsbedingte Ausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung sanierungs– und entwicklungsbedingter Einnahmen. Die Förderung beträgt höchstens zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben;
- b) sanierungsbedingte Ausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung von Einnahmen sowie städtebaulich

und/oder denkmalpflegerisch bedingter Mehraufwand. Die Förderung beträgt höchstens vier Fünftel der förderungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungen werden als Zuschüsse ausgereicht;
c) sanierungsbedingte Ausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung sanierungsbedingter Einnahmen. Die Förderung beträgt höchstens die Hälfte der förderungsfähigen Ausgaben.

6. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

RdErl. des MWV vom 03.07.1998; Veröff. MBl. LSA S. 1723 RdErl. des MWV vom 30.07.1999; Veröff. MBl. LSA S. 1201

Weitere Informationen:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Arbeit; Kultur; Regionalförderung; Tourismus; Umwelt
Gebiet:	Sachsen-Anhalt; Neue Bundesländer
Berechtigte:	Kommunen; Unternehmen; Verbände & Vereinigungen

KURZÜBERSICHT

Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen

Ziel und Gegenstand

Das Land Sachsen-Anhalt fördert Maßnahmen im Bereich der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe, der Erhöhung des Angebotes im Breitensport und in der freien Kulturarbeit. Außerdem werden Projekte zur Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen, städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen und städtebaulicher Denkmalschutz sowie Arbeiten zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur gefördert.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Recht, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Zuwendungsempfänger können auch Einrichtungen des privaten Rechts sein, die nicht gemeinnützig sind, wenn die Gesellschafter des Unternehmens keine Gewinne entnehmen und wenn mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt wird, das nicht gesellschaftsrechtlich mit dem beauftragenden Unternehmen verbunden ist.

Voraussetzungen

Es werden in der Regel ausschließlich Maßnahmen im Sinne des „Förderkatalogs“ (siehe [Anlage](#)) bezuschusst.

Der Träger der Maßnahme muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherstellen und die ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Die notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen vom Träger vor Beginn der Maßnahme herbeigeführt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss beträgt für Arbeitnehmer maximal 410 EUR monatlich. Pro Arbeitnehmerin werden monatlich maximal 560 EUR gewährt.

Für Maßnahmen im Interesse privater Unternehmen beträgt die Zuwendung monatlich maximal 200 EUR bzw. 280 EUR für Arbeitnehmerinnen.

Antragsverfahren

Anträge im Bereich Soziale Dienste, Jugendhilfe, Breitensport, Kultur, Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen und städtebaulicher Denkmalschutz sind an die

BBJ Consult AG
Geschwister-Scholl-Straße 143 a
39218 Schönebeck

Tel. (0 39 28) 4 59-6 00
Fax (0 39 28) 4 59-6 66
E-Mail: schoenebeck@bbj.de
Internet: <http://www.bbj-sachsen-anhalt.de>

zu richten.

Die regionalen Ansprechpartner der BBJ sind im Internet unter http://www.bbj-sachsen-anhalt.de/1_5_Kontakt-Dateien/040414_Reg._Ansprechpartner.pdf abrufbar.

Anträge im Bereich Umwelt, städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen und Arbeiten zur Verbesserung des Wohnumfeldes sind an die

Trägersgesellschaft Land Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 49 a
39112 Magdeburg

Tel. (03 91) 60 54-3
Fax (03 91) 60 54-599

zu richten.

Quelle

Veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 1 vom 3. Januar 2001, zuletzt geändert durch MBl. LSA Nr. 8 vom 11. Februar 2002, S. 123.

Wichtige Hinweise

Mit der Durchführung von denkmalpflegerischen Maßnahmen, städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen, städtebaulichem Denkmalschutz, Arbeiten zur Verbesserung des Wohnumfeldes oder der Verbesserung der wirtschaftsnahen bzw. touristischen Infrastruktur ist grundsätzlich ein Wirtschaftsunternehmen zu beauftragen.

RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (RL-SAM)

RdErl. des MS vom 7.11.2000 – 42.32324-4.1.1,
Änderung durch RdErl. des MS vom 25.6.2001–42-32324-4.1.1
geändert durch RdErl. des MS vom 18.12.2001 – 13-10881/04011/2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.6.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG L 161 S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. EG L 213 S. 5) sowie auf der Grundlage des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes der Europäischen Union (EU) für die neuen Länder vom 19.6.2000 und des Operationellen Programms für Sachsen-Anhalt für den Programmzeitraum 2000 bis 2006 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 11.3.1996, MBl. LSA S. 629, geändert durch RdErl. des MF vom 24.3.1998, MBl. LSA S. 802) sowie gegebenenfalls der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO, MBl. LSA 1996 S. 670) Zuwendungen zur Förderung der Durchführung von Strukturanpassungsmaßnahmen gemäß §§ 272 bis 279 i.V.m. § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29.9.2000 (BGBl. I S. 1394), mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union und des Landes.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen zur

1. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,

Förderrichtlinien in Sachsen–Anhalt
Wer fördert?

MS–29

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus

1. Zuwendungszweck

Förderung des kommunalen Sportstättenbaus.

2. Gegenstand der Förderung

Sanierung, Um-, An-, Erweiterungs- und Neubau bzw. Ersatzneubau von Sportstätten sowie Erstausrüstung

3. Zuwendungsempfänger

Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Regelfall in Höhe bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

6. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Landesverwaltungsamt – Abteilung 3

Gegen Abwanderung junger Landeskinder (GAJL-plus)

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Arbeit; Aus- & Weiterbildung; Beratung; Regionalförderung
Gebiet:	Sachsen-Anhalt; Neue Bundesländer
Berechtigte:	Bildungseinrichtungen; Kommunen; Öffentliche Einrichtungen; Unternehmen; Verbände & Vereinigungen

KURZÜBERSICHT

Gegen Abwanderung Junger Landeskinder (GAJL-plus)

Ziel und Gegenstand

Ziel des Programms ist die dauerhafte Integration arbeitsloser Jugendliche unter 25 Jahren mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Wohnsitz in Sachsen-Anhalt in Arbeitsverhältnisse bei privaten Arbeitgebern (1. Arbeitsmarkt).

Die Maßnahmen gliedern sich in folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Trainingsmaßnahmen über die Bundesagentur für Arbeit
- Probebeschäftigung in privaten Unternehmen von bis zu drei Monaten (befristeter Arbeitsvertrag mit dem Maßnahmeträger während dieser Zeit)

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen oder Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt.

Voraussetzungen

Der Antragsteller muss eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleisten, über sehr gute Kontakte zur Wirtschaft in der Region verfügen.

Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 75% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und zu mindestens 25% aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit.

Öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger haben mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen.

Antragsverfahren

Ansprechpartner sind die **zuständigen Agenturen für Arbeit**, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) und die **Maßnahmeträger**.

Quelle

Informationen des Wirtschaftsministeriums Sachsen-Anhalt, Stand September 2005.

Wichtige Hinweise

Für die Jugendlichen können nach erfolgreicher Teilnahme an einem GAJL-plus-Projekt dem einstellenden Unternehmen Lohnkostenzuschüsse für die Schaffung eines zusätzlichen, unbefristeten,

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden. Diese erfolgen über die Bundesagentur für Arbeit oder nach der [Richtlinie des Landes zu Einstellungshilfen](#).

Sind Qualifizierungsmaßnahmen für die jungen Fachkräfte notwendig, können diese ebenfalls gefördert werden: Vor Einstellung kann eine Förderung der individuellen Qualifizierung durch die Agentur für Arbeit erfolgen. Die Beratung und Antragstellung erfolgt über die regional zuständigen Agenturen für Arbeit. Nach erfolgter Einstellung der Jugendlichen kann die Qualifizierung über die Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt [„Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen“](#) erfolgen.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Sonstiges Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	22.12.2004
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
Kontaktadressen:	Bundesministerium f. Arbeit und Sozialord. (Bonn) Rochusstrasse 1 53123 Bonn Tel.: 02 28/527-0 Fax.: 02 28/527-29 65 efp - Europabüro für Projektentwicklung GmbH Endenicher Straße 125 53115 Bonn Tel.: 0228/98599-11/19/22 Fax: 0228/98599-80

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland

GELDGEBER: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 242/2004 vom 21.12.2004, S. 24.462
Letzte Änderung: 22.12.2004
Befristung: gültig bis 31.12.2006
Hinweis: Am 03.09.2003 erfolgte hierzu durch das BMWA die Bekanntmachung eines arbeitsmarktpolitischen Förderprogramms: Informationsveranstaltungen zur 2. Förderphase im Rahmen der GI EQUAL

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: – die Arbeitslosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen,
– die Humanressourcen zu entwickeln sowie
– die berufliche und soziale Integration von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen zu fördern.
Damit soll ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Frauen und Männern, eine nachhaltige Entwicklung sowie der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert werden. EQUAL verfolgt das spezifische Ziel, Diskriminierungen und Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen.

Vorhaben: EQUAL wird in so genannten "Meilensteinen" umgesetzt.
Die Entwicklungspartnerschaften übernehmen dabei jeweils unterschiedliche Aufgaben.

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschüsse

Finanzierungsanteil: – Höchstens 44% der zuschussfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme in den westlichen Bundesländern und Berlin-West (Nicht-Ziel-1-Gebiete) können durch ESF-Mittel finanziert werden.
– In den östlichen Bundesländern (Ziel-1-Gebiete) und Berlin-Ost (Übergang-Ziel-1-Gebiet bis Ende 2005) können höchstens 64% aus ESF-Mitteln finanziert werden (ab 2006 gilt Berlin-Ost als Nicht-Ziel-1-Gebiet mit einer ESF-Förderung von ebenfalls maximal 44%).
– Die restliche Finanzierung ist durch nationale Mittel sicherzustellen.
– Die zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich der nationalen Kofinanzierung dürfen in der Regel 5 Mio. Euro insgesamt nicht übersteigen.

Bemessungsgrundlage: die zuschussfähigen Gesamtausgaben

Kombinierbarkeit: Die nationalen Mittel können sich aus öffentlichen und privaten Mitteln zusammensetzen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen, d. h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Verbände und Forschungseinrichtungen sein.
Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein.

- Qualifikation: Die Antragsteller müssen insbesondere ihre fachlich–inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen.
- Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

- Vergabebedingungen: Eine Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Entwicklungspartnerschaft sichergestellt ist und der vollständige Nachweis der nationalen Kofinanzierung für die gesamte Entwicklungspartnerschaft erbracht wird.
- Die im Programm für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland in Kapitel 4.4 enthaltenen Regelungen über die Zuwendungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren müssen eingehalten werden.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

- Antragsformular: Vorläufiger Zeitplan für die nächsten Schritte der 2. Förderrunde von EQUAL siehe Richtlinie Punkt 7.
Beginn ab 15.03.2004 mit der Freischaltung der Online–Formulare zur Eingabe der Interessenbekundungen
- Fristen: siehe Pkt. 7 der Richtlinie
- Zusatzinformation: Mögliche Änderungen/Aktualisierungen siehe unter: <http://www.equal-de.de>

Fördermittelrecherche

für



Übersicht INSTI-Innovationsaktion

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Technologie/Innovation
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	14.06.2004
Geldgeber:	Bundesministerium für Bildung u. Forschung (BMBF)
Kontaktadressen:	INSTI Projektmanagement beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln Postfach 51 06 69 50942 Köln Tel.: 02 21 / 4 98 18 16 http://www.insti.de

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: INSTI–Innovationsaktion

GELDGEBER: Bundesministerium für Bildung u. Forschung

BASIS–INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 106/2004 vom 09.06.2004, S. 183
Letzte Änderung: 14.06.2004
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Unternehmen und Existenzgründer zu befähigen, innerbetriebliche Innovationsprozesse – als etablierter kontinuierlicher Teil der Unternehmensstruktur – professionell zu planen, zu organisieren und abzuwickeln. Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei der Planung und Umsetzung ihres Patent– und Verwertungsmanagements zu unterstützen.

Vorhaben: INSTI–Innovationsdienstleistungen

- Innovations–Workshop
- Innovations–Check
- Technologiebewertung
- Schutzrechtsstrategie–Beratung
- Erschließung neuer Geschäftsfelder
- Verwertungsstrategien
- Markt–Monitoring
- Innovationscoach
- sowie in Zusammenhang mit diesen die INSTI–Patentrecherche

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: je nach Maßnahme
Finanzierungsanteil: max. 25 %
Bemessungsgrundlage: zuschussfähige Rechnungssumme
Kombinierbarkeit: keine Angaben

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Unternehmen, einschließlich Handwerksbetriebe;
Existenzgründer;
Staatliche o. staatlich anerkannte deutsche Hochschulen und
außenuniversitäre deutsche Forschungseinrichtungen

Beschäftigte: max. 249

Vorjahresumsatz: max. 50 Mio. EUR

Bilanzsumme: max. 43 Mio. EUR

KMU–Klausel: Die drei Kriterien (Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz oder –bilanzsumme, Unabhängigkeit) müssen entsprechend der VO Nr. 70/2001 der EG–Kommission gleichzeitig erfüllt sein.

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: An der Erbringung der INSTI–Innovationsdienstleistung(en) müssen mindestens zwei Mitglieder des INSTI Innovation e.V. beteiligt sein.

weitere, s. Pkt. 3 der Anlage Zuschussbedingungen

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Anträge können bei jedem Mitglied des INSTI Innovation e.V. eingereicht werden.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Praktikumsmaßnahmen berufl. Eingliederung (ESF)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Landesprogramm Sachsen-Anhalt
Letzte Aktualisierung:	27.05.2005
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
Kontaktadressen:	Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle/Saale Tel.: 03 45/69 12-0 Fax: 03 45/80 610 70 BBJ Consult AG Geschwister-Scholl-Straße 143 a 39218 Schönebeck Tel.: 03928-459-600 Fax: 03928-459-666 E-mail: schoenebeck@bbj.de www.bbj-sachsen-anhalt.de

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Praktikumsmaßnahmen berufl. Eingliederung (ESF)

GELDGEBER: Ministerium für Gesundheit und Soziales

BASIS-INFORMATION

Quelle: Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 12/2001 vom 19.03.2001 und letzte Änderung in MBl. LSA Nr.: 18/2005 vom 9.5.2005
Letzte Änderung: 27.05.2005
Befristung: gültig bis 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Qualifizierung und Eingliederung langzeitarbeitsloser Frauen, allein Erziehender und Berufsrückkehrer/innen
Vorhaben: a) Beratungs- und Orientierungskurse bis zu 14 Tagen;
b) Praktikum in einem privaten Unternehmen, Praktikumsdauer je Unternehmen beträgt maximal drei Monate, Gesamtpraktikumszeit aller Praktika darf neun Monate nicht übersteigen,
c) eine auf den konkreten Arbeitsplatz bezogene Qualifizierung,
d) fachliche und sozialpädagogische Betreuung.
Fördergebiet: Sachsen-Anhalt

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: Fehlbedarfsfinanzierung,
Während des Praktikums erhalten die Teilnehmer/innen eine Vergütung, die höchstens 1000 EUR brutto pro Monat betragen kann.
Bemessungsgrundlage: notwendige Personal- und Sachausgaben, soweit sie unmittelbar durch die Beratungs- und Orientierungskurse, die Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch die Praktika verursacht werden

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Bildungsträger in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts,
Qualifikation: Die fachliche Qualität sowie die Zuverlässigkeit der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Maßnahme sind zu gewährleisten.
Firmensitz: Sitz oder Niederlassung des Unternehmens muss im Fördergebiet liegen.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Maßnahmeträger eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular keine Angaben
Fristen: Anträge sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn an die BBJ Consult AG Niederlassung Schönebeck zu richten.
Dokumente dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Qualifizierung Beschäftigte (ESF)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Landesprogramm Sachsen-Anhalt
Letzte Aktualisierung:	12.03.2001
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS SAnh)
Kontaktadressen:	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg Tel.: 0391/567-4607, -4608 Fax: 0391/567-4622 e-mail: ms-presse@ms.lsa-net.de www.ms.sachsen-anhalt.de Landesamt für Arbeitsschutz Dessau Kühnauer Straße 70 06846 Dessau Tel.: 03 40/65 01-0 Fax: 03 40/65 01-294

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Qualifizierung Beschäftigte (ESF)

GELDGEBER: Ministerium für Gesundheit und Soziales

BASIS-INFORMATION

Quelle: MBI. Sachsen-Anhalt Nr. 10/2001 vom 05.03.2001, S. 141
Letzte Änderung: 12.03.2001
Befristung: gültig bis 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbes. von KMU;
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;
Verbesserung der Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im
Wirtschaftsleben

Vorhaben: Qualifizierung von Beschäftigten, insbesondere in KMU
Qualifizierungsmaßnahmen für Ausbilder, Fachkräfte, Angestellte ... zur
Unterstützung von Betriebserweiterungen, Neugründungen und Ansiedlungen
von Unternehmen, ...

Fördergebiet: Sachsen-Anhalt

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss

Finanzierungsanteil: bis 60% bei Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen mit mehr als
250 Beschäftigten,
bis 80% bei Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen mit weniger als
250 Beschäftigten,
bis 100% bei Qualifizierung von Beschäftigten im öffentlich geförderten
Arbeitsmarkt

Bemessungsgrundlage: Zuwendungsfähige Ausgaben, die erst durch die Maßnahme (Projekt)
ausgelöst werden und ohne die Maßnahme dem Zuwendungsempfängenden
nicht entstehen würden.
notwendige Sach- und Verwaltungsausgaben.

Kombinierbarkeit: Die Förderung nach dieser Richtlinie soll gleichgestellte Zuschüsse und
Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen für
denselben Förderzweck ergänzen. Anderweitige Förderungen werden auf die
Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend angerechnet. Leistungen der
Bundesanstalt für Arbeit sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Zusatzinformation: Die Höhe der Förderung darf zusammen mit den dazu gewährten
Zuwendungen anderer Zuschussgeber nicht mehr als 100 v. H., bei
öffentlichen Trägern nicht mehr als 90 v. H. der Gesamtausgaben betragen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts mit eigener
Rechtspersönlichkeit,
Gemeinden, Anstalten des öff. Rechts, juristische Personen des privaten
Rechts

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens, muss die Maßnahme im
Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Vom Zuwendungsempfängenden ist die Eignung zur ordnungsgemäßen und
erfolgreichen Durchführung der Maßnahmen nachzuweisen.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Formblatt/Antragsweg: ja /über das Technische-Hilfe-Büro beim Landesamt für Arbeitsschutz in Dessau

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Schaffung von Arbeitsplätzen (ESF)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Landesprogramm Sachsen-Anhalt
Letzte Aktualisierung:	21.04.2005
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA SAnh)
Kontaktadressen:	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg Tel.: 0391/567-4607, -4608 Fax: 0391/567-4622 e-mail: ms-presse@ms.lsa-net.de www.ms.sachsen-anhalt.de Landesamt für Arbeitsschutz Dessau Kühnauer Straße 70 06846 Dessau Tel.: 03 40/65 01-0 Fax: 03 40/65 01-294

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Schaffung von Arbeitsplätzen (ESF)

GELDGEBER: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: MBI. Sachsen-Anhalt Nr. 26/2000 vom 18.09.2000, S. 825, Änderung MBI. LSA 53/2001 vom 17.12.2001, S. 1075 und Änderung MBI. LSA 15/2005 vom 18.04.2005, S. 221

Letzte Änderung: 21.04.2005

Befristung: 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Schaffung von Arbeitsplätzen

Vorhaben: Einrichtung zusätzlicher, unbefristeter, lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger

1. Teilzeitarbeitsplätze für arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren, arbeitslose Behinderte, Langzeitarbeitslose, Arbeitslose über 50 Jahre, ...
2. Vollzeitarbeitsplätze für arbeitslose Frauen über 50 Jahre, arbeitslose allein Erziehende,..

Fördergebiet: Sachsen-Anhalt

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss

Förderbetrag:

1. 40 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens jedoch 6.000 EUR
2. 30 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens jedoch 7.500 EUR

Kombinierbarkeit: Eine Kumulation mit anderen personalausgabenfördernden Programmen ist nicht zulässig.

Zusatzinformation: Die Zuwendung wird für längstens 12 Monate gewährt.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Firmensitz: Sitz oder Niederlassung müssen in Sachsen-Anhalt sein.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Zuwendung kann gewährt werden

- a) für das erste Beschäftigungsjahr oder
- b) für ein Jahr im Anschluss an eine Förderung nach 2. SGB III ...

Die wöchentliche Arbeitszeit muss bei Förderung von

- 1) mindestens 15 bis maximal 30 Std. und bei Förderung von 2) mindestens 35 Std. betragen.

Gefördert wird, wenn sich die Zahl der unbefristet lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Unternehmen erhöht. Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse darf drei Monate vor und acht Monate nach der Förderung nicht verringert werden.

Zusatzinformation: Eine Förderung ist u.a. ausgeschlossen, wenn den Antragstellenden für die zu fördernde Person Einstellungshilfen aus Förderprogrammen des Landes Sachsen-Anhalt gewährt werden oder gewährt worden sind.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: ja, Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Sonderprogr.Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	13.12.2004
erhältlich bis:	31.12.2007
Antragsende:	31.12.2007
Geldgeber:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
Kontaktadressen:	Zuständige Agentur für Arbeit

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Sonderprogr.Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

GELDGEBER: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 145/2004 vom 05.08.2004, S. 17385
Letzte Änderung: 13.12.2004
Befristung: gültig bis 31.12.2007

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten und damit die Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben zu erhalten

Vorhaben: Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit
Vorbereitung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der §§ 25 Abs. 1 BBiG und 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung (HwO)

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss

Förderbetrag: Bis zu einer Höhe von 192 € monatlich für die Vergütung der Einstiegsqualifizierung, zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 102 €.

Kombinierbarkeit: Leistungen nach diesem Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für Jugendliche, für die er Leistungen beantragt, vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.

Zahlungsweise: Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.

Zusatzinformation: Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung, die vor dem 1. Oktober 2004 begonnen hat, ist ausgeschlossen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Private Arbeitgeber, auch private gemeinnützige Einrichtungen

Beschäftigte: Keine Angaben

Vorjahresumsatz: Keine Angaben

Bilanzsumme: Keine Angaben

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung hat Vorrang. Zwischen den Beteiligten ist ein schriftlichen Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 19 BBiG abzuschließen.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Nein

Fristen: Förderungen werden letztmalig am 31. Dezember 2006 bewilligt.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Sonderprogramm Jump Plus

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	13.12.2004
Geldgeber:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
Kontaktadressen:	<p>Zuständige Agentur für Arbeit</p> <p>Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel.: 09 11/17 9-0 Fax: 09 11/17 9-21 23 Email: örtliches Arbeitsamt http://www.arbeitsagentur.de/</p> <p>Bundesministerium f. Wirtschaft u. Arbeit (B) Scharnhorststraße 34 - 37 10115 Berlin 030/2014-9 030/2014-7010 E-mail: info@bmwi.bund.de www.bmwi.de</p>

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Sonderprogramm Jump Plus

GELDGEBER: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 109/2003 vom 14.06.2003, S. 12905
Letzte Änderung: 13.12.2004
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung Einstieg in Beschäftigung und Qualifizierung (Aus- und Weiterbildung) für 100.000 Jugendliche unter 25 Jahren, die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe und gegebenenfalls ergänzende Sozialhilfe beziehen sowie langzeitarbeitslos oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind

Vorhaben: Einstellung zusätzlicher Sachbearbeiter (350) zur Intensivierung der Beratung, Vermittlung und Betreuung arbeitsloser und hilfebedürftiger Jugendlicher

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss

Förderbetrag: Fallpauschalen differenziert nach den jeweiligen Maßnahmen

Bemessungsgrundlage: differenziert nach den jeweiligen Maßnahmen

Kombinierbarkeit: Leistungen nach diesem Programm sind nachrangig gegenüber vergleichbaren Leistungen Dritter, insbesondere gegenüber Programmen des Bundes, der Länder und Kommunen.

Zusatzinformation: Die Förderung an die Bundesanstalt für Arbeit umfasst die zur Einstellung der Sachbearbeiter erforderlichen Entgelte, Sach- und Personalgemeinkosten. Die Förderung ist begrenzt auf einen jährlichen Betrag von durchschnittlich 60.000 € je Sachbearbeiter.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Erwerbsfähige Jugendliche, die das 25. Lebensjahr zu Beginn der geförderten Maßnahme noch nicht vollendet haben, die langzeitarbeitslos oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind und Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Förderung ist vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu beantragen.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Ein Antrag ist schriftlich an das örtlich zuständige Arbeitsamt zu stellen.

Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung (Auszug)

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Arbeit; Aus- & Weiterbildung; Existenzgründung & -sicherung
Gebiet:	Bund
Berechtigte:	Unternehmen; Privatpersonen; Kommunen; Öffentliche Einrichtungen; Existenzgründer/-innen

KURZÜBERSICHT

Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung

Ziel und Gegenstand

Das Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) bildet die gesetzliche Grundlage der Arbeitsförderung. Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen dazu beitragen, einen hohen Beschäftigungsstand zu erreichen und die Beschäftigungsstruktur zu verbessern. Sie sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

Durch die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sogenannte Hartz-Gesetze) sowie das Job-AQTIV-Gesetz hat das Arbeitsförderungsrecht eine Neuausrichtung erfahren. Insbesondere in den Bereichen Vermittlung und Beratung, aber auch bei den anderen aktiven Arbeitsförderungsleistungen, sollen präventive Ansätze in den Vordergrund treten.

Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen dabei insbesondere

- den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen,
- die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
- die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten fördern,
- unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
- zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beitragen.

Antragsberechtigte

Leistungen nach SGB III können u.a. von Ausbildungs- und Arbeitssuchenden, Arbeitslosen bzw. Langzeitarbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern, behinderten Menschen und Berufsrückkehrern in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, antragsberechtigt.

Voraussetzungen

Die Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen. Zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit haben sie insbesondere

- zumutbare Beschäftigungsverhältnisse fortzusetzen,
- eigenverantwortlich und frühzeitig vor Beendigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses nach Beschäftigung zu suchen,

- sich frühzeitig arbeitsuchend zu melden,
- zumutbare Beschäftigungen aufzunehmen und
- an beruflichen Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen.

Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen zu sorgen und durch frühzeitige Meldung von freien Arbeitsplätzen deren zügige Besetzung und den Abbau von Arbeitslosigkeit zu unterstützen.

Die spezifischen Fördervoraussetzungen ergeben sich aus den in den einzelnen Abschnitten angegebenen Vorschriften.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss oder Darlehen gewährt.

Die Art und Höhe der Förderung hängt von der jeweiligen Maßnahme ab.

Antragsverfahren

Ansprechpartner für eine Förderung nach dem SGB III ist die örtlich zuständige Agentur für Arbeit.

Auskünfte erteilt auch die

Bundesagentur für Arbeit (BA)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Tel. (09 11) 1 79-0
Fax (09 11) 1 79-21 23
Internet: <http://www.arbeitsagentur.de>

Ein [Verzeichnis der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit](#) kann auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden.

Quelle

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530). .21.06.05

Wichtige Hinweise

Weiterführende Informationen zu einzelnen Instrumenten der Arbeitsförderung:

- [Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III \(Ich-AG\)](#)
- [Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III](#)
- [Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff. SGB III](#)
- [Einstellungszuschüsse bei Neugründungen nach §§ 225 ff. SGB III](#)
- [Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung nach § 279 a SGB III](#)

Seit Januar 2003 erhalten Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen, von der Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein. Die Agentur für Arbeit kann den Bildungsgutschein auf bestimmte Bildungsziele sowie zeitlich und regional begrenzen. Er kann jedoch bei einem zugelassenen Bildungsträger eigener Wahl eingelöst werden. Bildungsträger und Bildungsmaßnahmen sollen künftig von Zertifizierungsagenturen zugelassen werden (s. [Förderung der beruflichen Weiterbildung](#)).

RICHTLINIE

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung (Auszug)

verkündet als Art. 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes – AFRG vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/ Stadtquartieren und zum Abriss/ Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/ Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinien“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.214; ber. 1998 S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S.2850), der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV - Städtebauförderung 2003) und dieser Richtlinien im Rahmen des Programms „Stadtumbau-Ost – für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“ Zuwendungen zur städtebaulichen Aufwertung und zum Abriss/ Rückbau dauerhaft leerstehender nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität. Die Zuwendungen zur städtebaulichen Aufwertung und zum Abriss/ Rückbau werden mit dem Ziel der Wiederherstellung intakter Stadtstrukturen für die Fortschreibung von Stadtentwicklungskonzepten, die Anpassung der städtischen Infrastruktur an die sich verändernde Nachfragesituation, den Abriss/ Rückbau dauerhaft leerstehender Wohngebäude oder Wohngebäudeteile, die Wiedernutzung infolge von Abriss/ Rückbau freigelegten Flächen sowie bereits bestehenden Brachflächen, die Erhaltung und Aufwertung von das Stadtbild prägenden Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, im Rahmen des Stadtumbaus erforderliche Bau- und Ordnungsmaßnahmen sowie Leistungen von Beauftragten zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bereitgestellt.

1.2 Maßgebend sind zusätzlich die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2001 (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 239) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2001 (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 239).

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsgegenstand ist der/ das im Rahmen von Stadtentwicklungskonzepten räumlich bestimmte und abgegrenzte, umzustrukturierende Stadtteil/ Stadtquartier mit vorrangiger Priorität als städtebauliche Gesamtmaßnahme (Fördergebiet), deren Erarbeitung aus Mitteln des Förderfonds des Landes für eine nachhaltige Stadtentwicklung gefördert wurde (Anlage 1). Einzelmaßnahmen können nur als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme gefördert werden, d.h. ihre Belegenheit im vorbezeichneten Fördergebiet muss gegeben sein.

Der Abriss/ Rückbau dauerhaft leerstehender, nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile kann im Fall der städtebaulichen Notwendigkeit und in Abstimmung mit der Gemeinde auch außerhalb der vorgenannten Gebiete gefördert werden.

2.2 Durch die städtebauliche Aufwertung sowie den Abriss/ Rückbau dauerhaft leerstehender nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile bedingte Erschließungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 147 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauGB können ebenso außerhalb des Fördergebietes liegen wie Ersatzbauten, Ersatzanlagen und durch die Aufwertung bedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Diese und andere räumliche Abweichungen, wie z.B. Erweiterungen bzw. Reduzierungen des Fördergebietes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

2.3 Die Fördergebiete sind, soweit dies nicht bereits geschehen ist, durch Beschluss des Gemeinderates räumlich abzugrenzen.

2.4 Gefördert werden können im Einzelnen:

2.4.1 Maßnahmen der weiteren Vorbereitung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit

Dazu gehören:

- a) die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes,
- b) städtebauliche Planungen wie z.B. Bauleitplanung, Rahmenplanung, städtebauliche Wettbewerbe, Gutachten, der Erlass städtebaulicher Satzungen und örtlicher Bauvorschriften,
- c) die Erörterung der beabsichtigten Aufwertungs-, Abriss-/Rückbaumaßnahmen, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Untersuchungen und Gutachten im Hinblick z.B. auf Verkehrswerte von Grundstücken.

2.4.2 Ordnungsmaßnahmen

Dazu gehören:

- a) die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs und Verkaufs von Grundstücken durch die Gemeinde, hierzu zählen die Kosten für den Erwerb bis zur Höhe des Verkehrswertes sowie die entsprechenden Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Gerichts- und Notarkosten, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswertes); alle Kosten in Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde,
- b) die Freilegung bzw. Sicherung von Grundstücken, d.h.
 - aa) die Beseitigung ober- und unterirdischer baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen (ausgenommen bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die Wohnzwecken dienen oder noch dienen) einschließlich Abräum- und Nebenkosten,
 - bb) Maßnahmen der Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung einschließlich der Sicherung baulicher Anlagen,
 - cc) Maßnahmen der Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; hierzu zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um bauliche Anlagen gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse zu schützen und vor weiterem Verfall zu bewahren, insbesondere die Instandsetzung der Dächer (einschließlich Dachentwässerung) und Reparaturen an Fenstern und Fassaden,
 - dd) der Rückbau von Bodenversiegelungen
 - ee) die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden

- c) die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen/ Anpassung der städtischen Infrastruktur, im Einzelnen
 - aa) die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze incl. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - bb) Grünanlagen, Wasserläufe und Wasserflächen,
 - cc) öffentliche Spielplätze,
 - dd) öffentliche Parkplätze (ebenerdig, Parkdecks, Parkhäuser, Tiefgaragen),
 - ee) Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung,
 - ff) Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,
 - gg) Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern,
 - hh) Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge.

- d) der Abriss/ Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile, im Einzelnen die physische Beseitigung vorhandenen Wohnraums.

2.4.3 Baumaßnahmen

Dazu gehören:

- a) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
 - aa) an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum der Gemeinde,
 - bb) an nicht Wohnzwecken dienenden stadtbildprägenden Gebäuden Dritter mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
 - cc) an nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden Dritter, die dem Gemeinbedarf bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils/ Stadtquartiers dienen,
 - dd) an Wohnzwecken dienenden, in industrieller Bauweise errichteten Gebäuden

 - ee) an Wohnzwecken dienenden, in konventioneller Bauweise errichteten Gebäuden in Form der Spitzenfinanzierung der nach Abzug der Wohnungsbauförderung (nach der Wohnungsaufwertungsrichtlinie) verbleibenden unrentierlichen Kosten.

- b) Neubaumaßnahmen
 - aa) zur Errichtung von Wohngebäuden, insbesondere im Hinblick auf das Schließen innerstädtischer Baulücken,
 - bb) zur baulichen Ergänzung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Gebäuden,
 - cc) zur Errichtung sonstiger Gebäude/ baulicher Anlagen, die dem Gemeinbedarf bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils/ Stadtquartiers dienen.

Die Förderung vorbezeichneter Neubaumaßnahmen bedarf im Einzelfall der Prüfung und Zustimmung durch die für die Programmaufnahme zuständige Stelle.

- c) die Verlagerung oder Änderung von Betrieben
 - aa) in Form der aufwertungsbedingten Verlagerung von in den Stadtteilen/ Stadtquartieren störenden gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
 - bb) in Form der wesentlichen Änderung solcher Betriebe in den Stadtteilen/ Stadtquartieren.

2.4.4 Sonstige Maßnahmen

Dazu gehören:

- a) die Vergütung der Leistungen von Beauftragten zur weiteren Vorbereitung, Durchführung und Koordinierung sowie Abrechnung der Maßnahmen,
- b) die Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert, soweit die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme zugelassen hat.

2.5 Nicht gefördert werden können im Einzelnen

Ausgaben für die persönlichen und sächlichen Kosten der Gemeindeverwaltung

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Sie sind zugleich Erstempfänger zur Weitergabe der Mittel an natürliche und juristische Personen als Letztempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit

Einzelmaßnahmen werden entsprechend Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der Einzelmaßnahme besteht und die Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Gesamtfinanzierung der von den Gemeinden beantragten Maßnahmen muss bei Bewilligung entsprechend § 149 BauGB sichergestellt sein.

4.2 Ausschluss bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

Für Maßnahmen, die bereits begonnen worden sind, ist gemäß § 44 LHO LSA eine Förderung ausgeschlossen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4.3 Grundstück, Erbbaurecht

Einzelmaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Letztempfänger der Zuwendungen Eigentümer oder Erbbauberechtigter (das Erbbaurecht muss für die Dauer von mindestens 66 Jahren bestellt sein) des jeweiligen Grundstücks ist oder aber nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch Zuwendungen aus diesem Programm bzw. Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen gesichert wird.

Sofern der Eigentumsnachweis durch Vorlage des Grundbuchauszuges nicht erbracht werden kann, ist als vorläufige Glaubhaftmachung die Vorlage des notariell beurkundeten Kaufvertrages, des bestandkräftigen Vermögenszuordnungsbescheides oder der Eintragung der Auflassungsvormerkung ausreichend.

4.4 Barrierefreiheit, Alten- und/ oder behindertengerechte Wohnungen

Mit der Förderung von Einzelmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4.3 a) und b) dieser Richtlinie muss, sofern es sich um bauliche Anlagen, die Wohnzwecken bzw. dem Gemeinbedarf dienen, gewährleistet werden, dass diese über einen barrierefreien Zugang verfügen.

Soweit Fördermaßnahmen an nicht bewohnten sondern leerstehenden Wohnungen erfolgen, müssen barrierefrei entsprechend der Planungsgrundlage/Mindeststandards nach DIN 18025 Teil 2 so erstellt werden (z.B. schwellenfrei innerhalb der Wohnung, rutschhemmend und fest verlegte Bodenbeläge), dass die allgemeine Eignung der Wohnung zur Nutzung durch ältere Personen oder Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung gewährleistet ist.

Soweit Fördermaßnahmen an nicht bewohnten sondern leerstehenden Wohnungen erfolgen und es sich um Erdgeschosswohnungen handelt, müssen diese nach DIN 18025 Teil 1 erstellt werden.

4.5 Einnahmen

Tatsächlich erzielte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zur Deckung aufwertungsbedingter Ausgaben der Gesamtmaßnahme und vor der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel sowie Eigenmittel der Gemeinde einzusetzen. Hierzu gehören u.a.

- a) Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 ff. BauGB, Beiträge auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA),
- b) Erlöse aus Grundstücksverkäufen,
- c) Überschüsse aus Umlegungen im Bereich der Gesamtmaßnahme,
- d) Zinsen aus der Vergabe von Erbbaurechten,
- e) Rückflüsse aus Darlehen der Gemeinde an Dritte,
- f) Einnahmen (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen,
- g) Mittel der Arbeitsförderung und
- h) Mittel des Landkreises oder Dritter, soweit nicht bereits bei der Ermittlung der Ausgaben abgesetzt.

4.6 Abrissgenehmigung, Abriss/ Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile

Ist im Falle von Abriss-/ Rückbaumaßnahmen eine Abrissgenehmigung erforderlich, muss diese zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens aber bei der Auszahlung der Fördermittel, vorliegen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die Summe der zurückgebauten Wohnfläche gemäß §§ 42 bis 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376).

4.7 Verzahnung der Abriss-/ Rückbauförderung mit Maßnahmen der Arbeitsförderung

Mit der am 19. Februar 2003 zustande gekommenen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt und dem Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/ Thüringen wurden Grundlagen für eine durch die Arbeitsämter einheitliche Verfahrensweise im Hinblick auf die vordringliche Förderwürdigkeit und Einordnung von mit dem Abriss/ Rückbau in Zusammenhang stehenden Maßnahmen geschaffen.

Das Land wird insoweit Maßnahmen nach dieser Richtlinie bevorzugt fördern, die in Zusammenhang mit Abriss-/Rückbaumaßnahmen die gegebenen Möglichkeiten der Arbeitsförderung in Anspruch nehmen.

4.8 IBA Stadtumbau in Sachsen-Anhalt 2010

Das Ministerium für Bau und Verkehr behält sich im Hinblick auf die IBA Stadtumbau in Sachsen-Anhalt 2010 vor, vom IBA - Lenkungsausschuss beschlossene Projekte im Rahmen dieser Richtlinie bevorzugt zu fördern.

4.9 § 6a Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG)

Im Hinblick auf die Anrechnung des Abriss-/ Rückbauzuschusses auf den Sanierungsbeitrag des Landes nach § 6a AHG vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1993, S. 944, 986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12. 2001 (BGBl. I S. 3794), behält sich das Ministerium für Bau und Verkehr vor, Anträgen von Gemeinden, denen Anträge von Wohnungsunternehmen, die bereits einen entsprechenden Bescheid der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. die Bestätigung des Landes über den Sanierungsbeitrag erhalten haben, zugrunde liegen, Förderpräferenz einzuräumen.

4.10 Verzicht auf Entschädigungsansprüche

Abriss- / Rückbaumaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Letztempfänger auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche verzichtet.

4.11 Übertragung der Fördermittel im Veräußerungsfall

Im Falle der Veräußerung eines geförderten Grundstücks, Gebäudes, Gebäudeteils bedarf die Übernahme der gewährten Fördermittel durch den Rechtsnachfolger der Zustimmung der Gemeinde oder der Bewilligungsstelle. Diese haben im Hinblick auf den Rechtsnachfolger das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

4.12 Doppelförderungsverbot

Eine Doppelförderung des Abrisses/ Rückbaus von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig (Doppelförderungsverbot). Ausgenommen hiervon ist die Inanspruchnahme zinsverbilligter Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

5. Art, Höhe und Auszahlung der Zuwendungen

5.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt (mit Ausnahme von Ziffer 2.4.2 d) als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung im Fall von Ziffer 2.4.2 d) erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus den tatsächlichen Kosten der gemäß Ziffer 2.4 förderfähigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der erzielbaren Einnahmen. Neben der Berücksichtigung von Einnahmen gemäß Ziffer 4.5 sind Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn und soweit der Einsatz anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten (Förderprogrammen) sachlich und zeitlich hinreichend mit dem Einsatz von Zuwendungen nach dieser Richtlinie abgestimmt ist.

Die Höhe der Zuwendung des Landes zur Deckung des Fehlbedarfs beträgt (mit Ausnahme von Ziffer 2.4.2 d)) höchstens zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.

Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil der Gemeinde am Fehlbedarf beträgt mindestens ein Drittel.

Soweit Strukturfonds der Europäischen Union (EFRE) zur Deckung des Fehlbedarfs beitragen, beläuft sich die Zuwendung des Landes unter Einschluss der Strukturfonds auf höchstens fünf Sechstel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben; der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil der Gemeinde am Fehlbedarf auf mindestens ein Sechstel.

Soweit Ordnungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4.2 a) bis c) Grundstücke und bauliche Anlagen im Eigentum Dritter betreffen, beläuft sich der Zuwendungsbetrag seitens der Gemeinde (zwei Drittel Zuwendungen des Landes zzgl. ein Drittel Mittel der Gemeinde) auf 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Falle der Förderung von Sicherungsmaßnahmen an baulichen Anlagen gemäß Ziffer 2.4.2 b) bb) und cc) ist diese auf eine spätere Förderung gemäß Ziffer 2.4.3 anzurechnen. Die Förderung ist vertraglich zu vereinbaren.

Die Höhe der Zuwendung im Hinblick auf Maßnahmen gemäß Ziffer 2.4.3 a) und b) bemisst sich auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Diese muss, ausgehend von den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung bzw. den Neubaukosten, den Kostenerstattungsbetrag (Förderungsbetrag) unter Berücksichtigung:

- a) der Kosten, die die Eigentümerin/ der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder wegen unterlassener Instandsetzung selbst zu tragen hat (§ 177 Abs. 4 Satz 3 BauGB),
- b) der Eigenleistungen der Eigentümerin/ des Eigentümers in Form von Eigenkapital, die mindestens 15 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen müssen,
- c) der sonstigen Förderungsmittel in Form von öffentlichen Zuschüssen und Darlehen einschließlich Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
- d) der Investitionszulage,
- e) des aus verbleibenden Vermietungserträgen finanzierbaren Fremdkapitals (verbleibende Vermietungserträge = Erträge abzgl. Bewirtschaftungskosten, Eigenkapitalkosten, Kosten für sonstige Fördermittel, Fremdkapitalkosten)

ermitteln.

Im Falle der Ziffern 2.4.3 a) dd) und b) beläuft sich die Förderung (Kostenerstattung) höchstens auf 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für den Zeitraum von vier Jahren – gerechnet von dem Zeitpunkt des Abschlusses der geförderten baulichen Maßnahmen – darf die Nettokaltmiete höchstens 4,60 EUR/ m² Wohnfläche betragen. Danach sind innerhalb des weiteren Bindungszeitraumes von 11 Jahren Mieterhöhungen nach §§ 558 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ab 1.1.1980, neugefasst durch Bekanntmachung vom 2.2.2002 I S. 2909, zuletzt geändert durch Artikel 4 G v. 24.8.2002 I S. 3412, zulässig.

Soweit in den förderfähigen Objekten rollstuhlgerechte Wohnungen im Sinne der Technischen Bestimmungen für den sozialen Wohnungsbau im Land Sachsen-Anhalt sowie entsprechend der DIN 18025 Teil 1 erstellt werden, wird je Wohnung ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 5.000 EUR gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben im Fall von Ziffer 2.4.2 d) sind nur die unmittelbar durch Abriss-/ Rückbaumaßnahmen entstandenen Kosten. Zu den Abriss-/ Rückbaukosten gehören Ausgaben für den Leerzug, den Abriss/ Rückbau, die Wiederaufbereitung der Abrissflächen und sonstige Ausgaben gemäß Anlage 2. Bei der Kostenberechnung sind die §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 der II. BV entsprechend anzuwenden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung i.S. von § 9 II. BV ist nicht Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung beträgt im Durchschnitt bis zu 60 EUR je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche. Die Gemeinden als Erstempfänger können im Hinblick auf die Weitergabe der Mittel

an natürliche und juristische Personen als Letztempfänger den vorgenannten Durchschnittswert überschreiten, müssen im Hinblick auf den Zuwendungsbetrag des Landes allerdings die Einhaltung des Durchschnittswertes von bis zu 60 EUR je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche gewährleisten.

Die Kosten einer Vorfinanzierung der gewährten Zuwendungen sind im Rahmen der gewährten Zuschüsse förderfähig.

Voraussetzung der Förderung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.4.3 c) aus Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist, dass Entschädigungen und/ oder Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen nicht ausreichen, um eine besondere Härte von dem Betrieb abzuwenden, insbesondere eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz oder die Gefährdung von Arbeitsplätzen.

Die Notwendigkeit und die angemessene Höhe einer Förderung nach dieser Richtlinie ist durch Vorlage entsprechender Gutachten nachzuweisen. Nicht zuwendungsfähig sind aufwertungsunabhängige Kosten der betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung.

Im Hinblick auf Maßnahmen gemäß 2.4.4 a) ist die Vergütung von Beauftragten bis zur Höhe von 5 v.H. der hierfür berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen förderfähig.

Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt des Saldos der Gesamtaufwendungen aus Fördermitteln des Landes nach dieser Richtlinie, Eigenmitteln der Gemeinde und sonstigen Einnahmen im Abrechnungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren.

5.2 Auszahlung

Die im Zuwendungsbescheid genannten Fördermittelbeträge werden entsprechend ihrer Fälligkeit auf Antrag der Gemeinde ausgezahlt. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert und ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Jedwede Auszahlungen seitens der Bewilligungsstelle setzen die Bestandskraft der Zuwendungsbescheide sowohl im Verhältnis des Landes zur Gemeinde als Erstempfänger als auch im Verhältnis des Erstempfängers zum Letztempfänger voraus.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge der Gemeinden sind gemäß nachfolgender Gliederung bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Programmjahr bei den Bewilligungsstellen einzureichen. Bewilligungsstellen sind die jeweiligen Regierungspräsidien/ ab dem 01.01.2004 das Landesverwaltungsamt. Der jeweilige Antrag hat zu umfassen:

Gliederung:

- | | | |
|----|---|----------------------|
| a) | Antrag (Deckblatt) | — Anlage 3 Blatt 1 |
| b) | Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan | — Anlage 3 Blatt 2-5 |
| c) | Antrag Dritter an die Gemeinde im Hinblick auf Zuwendungen | — Anlage 4 Blatt 1-3 |
| d) | Begleitinformation (2-fach mit Lageplan) | — Anlage 5 Blatt 1-5 |
| e) | Karte mit der räumlichen Abgrenzung des Fördergebietes im Format DIN A3 einschließlich der farblichen Kennzeichnung der mit dem Antrag angemeldeten Einzelmaßnahmen nebst Legende | |

Im Hinblick auf die Förderung nach Ziff. 2.4.2 d) sind Anträge von Letztempfängern auf Gewährung einer Zuwendung unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 4 nur an die zuständige Gemeinde zu richten.

6.2 Zuständigkeiten für Antragsbearbeitung, Programmaufstellung, Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Mittel

Die für die Programmaufnahme zuständige Stelle ist das Ministerium für Bau und Verkehr. Diese stellt auf der Grundlage der Anträge der Gemeinden sowie Stellungnahmen der Bewilligungsstellen (diese sind im Hinblick auf die Anträge jeweils bis zum 15. November vorzulegen) ein Landesprogramm auf, stimmt dieses mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ab und ermächtigt bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Bewilligungsstellen, Verpflichtungen zu Lasten des Landeshaushaltes einzugehen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Fördermittel gelten die VV bzw. VV-GK zu § 44 LHO LSA, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Bewilligungsstellen sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Erst- und Letztempfängern zu prüfen.

6.3 Zuwendungszeitraum

Der Zuwendungszeitraum im Hinblick auf das jeweilige Programmjahr beginnt mit dem Tag, an dem der Zuwendungsbescheid an die Gemeinde Bestandskraft erlangt hat, er endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem aus dem jeweiligen Programm letztmalig Fördermittel an die Gemeinde ausgezahlt wurden.

Der Bewilligungsstelle sind im Hinblick auf die Verwendung der Mittel jährliche Zwischenverwendungsnachweise vorzulegen. Diese sind den Bewilligungsstellen jeweils bis zum 31.03. für das vorausgegangene Haushaltsjahr vorzulegen.

Der Zwischenverwendungsnachweis muss alle mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme entstandenen Einnahmen und Ausgaben enthalten; er muss erkennen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe sich die Gesamtausgaben gegenüber den der Zuwendung zugrundegelegten Ansätzen verringert oder erhöht haben.

Der Zuwendungszeitraum für die Gesamtmaßnahme endet am 31.12. des Jahres, in dem letztmalig Zuwendungen nach dieser Richtlinie zur Auszahlung an die Gemeinde kommen. Die Landesförderung schließt – unter Berücksichtigung der geprüften Zwischenverwendungsnachweise – mit einem Bescheid über die Bestimmung der Zuwendungen auf der Grundlage einer Schlussrechnung durch die Gemeinde und deren Prüfung ab (Endgültiger Zuwendungsbescheid).

Die Schlussrechnung ist der Bewilligungsstelle bis zum 30.06. des auf das Ende des Zuwendungszeitraumes folgenden Jahres vorzulegen.

6.4 Änderungen

Änderungen der Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne sind bei der für die Bewilligung zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Änderungsantrag sind antragsbegründende Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsstellen unterrichten das Ministerium für Bau und Verkehr jeweils zum 15. Oktober eines jeden Jahres mit der Antragstellung für das Programm des Folgejahres über die genehmigten Änderungen.

6.5 Das Ministerium für Bau und Verkehr behält sich in Härtefällen vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen und die Bewilligungsbehörde zur Zulassung von Ausnahmen zu ermächtigen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2003 in Kraft.

Magdeburg, den 13.06.2003



Dr. Karl-Heinz Daehre
Minister für Bau und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt

(Veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 38 vom 25. August 2003)

Stadtentwicklungskonzepte

(Stand: 18. Oktober 2004)

lfd. Nr.	Gemeindegeschlüssel	Städte und Gemeinden	zentralörtl. Funktion
1.	15159001	Aken (Elbe), Stadt	GZ
2.	15352002	Aschersleben	MZ
3.	15153006	Bernburg	MZ
4.	15154002	Bitterfeld	MZTO
5.	15369005	Blankenburg	GZTM
6.	15358005	Burg	MZ
7.	15367006	Calbe (Saale)	GZ
8.	15101000	Dessau	OZ
9.	15260017	Eisleben	MZ
10.	15370029	Gardelegen	GZTM
11.	15358014	Genthin	GZTM
12.	15358014	Gräfenhainichen	GZTM
13.	15357017	Halberstadt	MZTO
14.	15362047	Haldensleben	MZ
15.	15202000	Halle	OZ
16.	15363047	Havelberg	GZTM
17.	15260033	Hettstedt	GZTM
18.	15268011	Hohenmölsen	GZTM
19.	15171026	Jessen	GZTM
20.	15730059	Klötze	GZTM
21.	15159023	Köthen	MZ
22.	15303000	Magdeburg	OZ
23.	15261036	Merseburg	MZTO
24.	15256062	Naumburg	MZTO
25.	15256063	Nebra	GZTM
26.	15355040	Oschersleben	MZ
27.	15363089	Osterburg	GZTM
28.	15364016	Quedlinburg	MZ
29.	15261045	Querfurt	GZTM
30.	15151053	Roßlau	GZTM
31.	15370097	Salzwedel	MZ
32.	15266041	Sangerhausen	MZ
33.	15367023	Schönebeck	MZTO
34.	15352035	Staßfurt	MZ
35.	15363114	Stendal	MZTO
36.	15364023	Thale, Stadt	GZ
37.	15355053	Wanzleben	GZTM
38.	15268035	Weißenfels	MZ
39.	15369032	Wernigerode	MZ
40.	15171077	Wittenberg	MZTO
41.	15154044	Wolfen	MZTO
42.	15362096	Wolmirstedt	GZTM
43.	15256100	Zeitz	MZ
44.	15151067	Zerbst	MZ
45.	15355054	Wefensleben	ohne
46.	15362097	Zielitz	S
47.	15363116	Tangerhütte	GZ
48.	15256043	Karsdorf	ohne
49.	15154034	Sandersdorf	ohne
50.	15151062	Vockerode	ohne

Erläuterungen einzelner Ausgabenpositionen von Abriss- und Rückbauvorhaben

Leerzugsausgaben = Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leerzug des Gebäudes/Wohnungen	Abrissausgaben = Ausgaben im Zusammenhang mit dem Abriss des Gebäudes/der Wohnungen	Wiederaufbereitungsausgaben Ausgaben im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung des Gebäudes/Wohnungen	Sonstige Ausgaben
z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Planungskosten - Herrichtungskosten für Ersatzwohnungen - Ersatzleistungen für Mietereigenleistungen (Einbauten) - Umzugskosten 	z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Plan-/Vorbereitungskosten - Entkernung, Demontage, Abbrucharbeiten - Entsorgung Bauschutt - Verschluss technischer Infrastruktur - Verfüllen der Fundamentgrube 	z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Herrichten des Wohnumfeldes - Begrünung - Nachnutzung 	z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungs-/Sicherungsmaßnahmen - Gebühren - Sonstige Entgelte für Stilllegungen (Fernwärme, Strom etc.)

Name, Anschrift der Gemeinde	Ort, Datum
Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 30 39114 Magdeburg über Landesverwaltungsamt	Auskunft erteilt : Tel. : Fax :
	Bankverbindung: Konto-Nr.: BLZ :

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Stadtteilen/ Stadtquartieren und zum Abriss/ Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität

Anlagen

<input type="checkbox"/> Gesamtmaßnahme/ Fördergebiet <input type="checkbox"/> Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates vom (entspr. Ziff. 2.3)

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der angemeldeten Maßnahmen im Fördergebiet AUFWERTUNG Ziff. 2.4.1/ 2.4.2 a)-c)/ 2.4.3/ 2.4.4 EUR ABRISS/ RÜCKBAU Ziff. 2.4.2 d) EUR	1
--	----------

<input type="checkbox"/> Beantragte Zuwendungen für die angemeldeten Maßnahmen im Fördergebiet AUFWERTUNG Ziff. 2.4.1/ 2.4.2 a)-c)/ 2.4.37 2.4.4 EUR ABRISS/ RÜCKBAU Ziff. 2.4.2 d) EUR	2
--	----------

<input type="checkbox"/> Die Gemeinde wird zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Gesamtkosten der angemeldeten Maßnahmen im Fördergebiet einen Eigen-Anteil in Höhe von: AUFWERTUNG Ziff. 2.4.1/ 2.4.2 a)-c)/ 2.4.3/ 2.4.4 EUR (mind. $\frac{1}{3}$ des gem. Ziff. 5.2 zu ermittelnden Fehlbedarfs bzw. die Hälfte der beantragten Zuwendungen) ABRISS/ RÜCKBAU Ziff. 2.4.2 d) EUR (sofern die Gemeinde über die beantragten Zuwendungen hinaus Mittel für den Abriss/ Rückbau bereitstellt) aufbringen.	3
--	----------

..... Unterschrift, Dienstsiegel

Stadt/ Gemeinde
.....

Landesverwaltungsamt
.....

Ort, Datum
.....

„Stadtumbau-Ost“ Stadtteil/ Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss-/Rückbaurichtlinie

..... (Jahr des Programms)

Gesamtmaßnahme/ Fördergebiet:

Programmbereich Abriss/ Rückbau
lt. Ziffer 2.4.2 d)
ABRISS/ RÜCKBAU

Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

Dem Antrag auf Zuwendungen aus oben bezeichnetem Förderprogramm liegen nachfolgende Einzelmaßnahmen zugrunde:
(alle Angaben in EUR)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelmaßnahme/ Träger der Einzelmaßnahme	WE	m ²	Kosten der Einzelmaßnahme	Finanzierung der Einzelmaßnahme			Durchführungszeitraum ²⁾
					Einnahmen ¹⁾	Eigenmittel	Fördermittel	
1.								
2.								
usw.								
	Gesamtbetrag:							

¹⁾ Einnahmen gemäß Ziffer 5.4 einschl. Mittel anderer Zuwendungsgeber, die vorrangig einzusetzen sind

²⁾ Durchführungszeitraum der Einzelmaßnahme im Hinblick auf Kalender- bzw. Haushaltsjahre z.B. 2004 oder 2004/ 05

Stadt/ Gemeinde	Landesverwaltungsamt	Ort, Datum
--------------------------	-------------------------------	---------------------

„Stadtumbau-Ost“ Stadtteil/ Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss-/Rückbaurichtlinie

..... (Jahr des Programms)

Gesamtmaßnahme/ Fördergebiet:

Programmbereich Aufwertung
lt. Ziffer 2.4.1/ 2.4.2 a)-c)/ 2.4.3/ 2.4.4
AUFWERTUNG

Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

Dem Antrag auf Zuwendungen aus oben bezeichnetem Förderprogramm liegen nachfolgende Einzelmaßnahmen zugrunde:
 (alle Angaben in EUR)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelmaßnahme/ Träger der Einzelmaßnahme ³⁾	Kosten der Einzelmaßnahme	Finanzierung der Einzelmaßnahme			Durchführungszeitraum ²⁾
			Einnahmen ¹⁾	Eigenmittel	Fördermittel	
1.						
2.						
USW.						
	Gesamtbetrag:					

¹⁾ Einnahmen gemäß Ziffer 5.4 einschl. Mittel anderer Zuwendungsgeber, die vorrangig einzusetzen sind
²⁾ Durchführungszeitraum der Einzelmaßnahme im Hinblick auf Kalender- bzw. Haushaltsjahre z.B. 2004 oder 2004/ 05
³⁾ Kurze Projektbeschreibung auf Beiblatt hinzufügen (z.B. Straßenausbau der . . . Straße, Finanzierung : . . . EUR Straßenausbaubeiträge, . . . EUR Eigenmittel, . . . usw.)

Stadt/ Gemeinde
.....

Landesverwaltungsamt
.....

Ort, Datum
.....

„Stadtumbau-Ost“ Stadtteil/ Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss-/Rückbaurichtlinie

..... (Jahr des Programms)

Gesamtmaßnahme/ Fördergebiet:

Programmbereich Aufwertung
lt. Ziffer 2.4.1/ 2.4.2 a)-c)/ 2.4.3/ 2.4.4
AUFWERTUNG

Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

Die beantragten Fördermittel werden im Hinblick auf den Durchführungszeitraum wie folgt benötigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelmaßnahme/ Letztempfänger	davon:				
		20..	20..	20..	20..	20..
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.						
2.						
usw.						
	Gesamtbetrag:					

Fälligkeit der Zuwendung

Die beantragten Mittel werden benötigt (Darstellung der Abriss-/Rückbauplanung):			
Jahr	Wohnfläche m ²	Anzahl des Wohneinheiten	EUR
200..			
200..			
200..			
200..			
200..			
und folgende			

Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit				
	20	20	20	20	20
	in EUR				
Gesamtkosten					
Eigenanteil					
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)					
Beantragte/be- willigte* öffentl. Förderung (ohne die hier beantr. Zuwendung) durch					
- Bund					
- Land					
- Landkreis					
Beantragte Zuwendung					

* Falls noch **kein** Bewilligungsbescheid vorliegt, ist anzugeben, ob und aufgrund welcher rechtsverbindlichen Vereinbarung oder Zusage die Zuweisung bzw. der Zuschuss zu erwarten ist.

Begründung

Zur Notwendigkeit der Maßnahme (v. a. fehlendes Nutzungsinteresse an dem Wohngebäude, Standort, Konzeption und Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, alternative Möglichkeiten, spätere Nutzung)

Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

• mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

• sie/er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist,

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 2) berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer)

• die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

• Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt - als verbindlich anzuerkennen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw.
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBestBau) - Anlage 1 - ZBau -
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB (BGBl. 1998 Teil I S. 2521)
- Vergabevorschriften des Bundes (Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - VHB -)
- VV Städtebau in der jeweils für das Programm geltenden Fassung
- Die Anwendung des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB), § 1 (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724), §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG, BGBl. 1976, Teil I, S. 2037f).
- Die Verpflichtung gemäß § 3 SubvG, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind insbesondere die Bestimmungen der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen – (VOL) zu beachten.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die im Antrag gemachten Angaben zur automatischen Berechnung der Zuwendung und zur Abwicklung der Förderung sowie zur Erstellung von Statistiken erfasst, verarbeitet, an beteiligte Dritte übermittelt und beim zuständigen Regierungspräsidium gespeichert werden.

Anlagen

- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Eigentumsnachweise mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Bauaufsichtliche und sonst erforderliche Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnung und Wohn- und Nutzflächenberechnung, Kostenvoranschläge
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
- Verzichtserklärung auf planungsrechtliche Entschädigungsansprüche

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Antragstellers

(Name(n) in Druckbuchstaben

Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung**Land:****Programmjahr:**

Programmbereich: Städtebauliche Sanierung und Entwicklung¹
 Soziale Stadt¹
 Städtebaulicher Denkmalschutz¹
 Stadtumbau Ost¹ (Ergänzungsblatt beifügen)

Neuaufnahme¹ Fortführung¹ **1. Gemeindebezogene Angaben**

1.1. Name der Gemeinde:

Kreis:

Gemeindekennziffer:

Einwohnerzahl:

1.2. Lage der Gemeinde im Raum²

(innerhalb/ außerhalb der Schwerpunkträume nach den Raumordnungsprogrammen,
 Gemeinde/Gemeindeteil ist selbst Schwerpunkt nach den Raumordnungsprogrammen,
 Übersichtsplan beifügen, Karte mit eingetragenen Gebietsgrenzen)

1.3. Zentralität² (z.B. Oberzentrum, Mittelzentrum und Zuordnung zu zentralen Orten)**2. Maßnahmebezogene Angaben****2.1. Kurzbezeichnung der Maßnahme**

2.2. Lage des Fördergebietes²	- Ortskern des Hauptortes in der Gemeinde	<input type="checkbox"/>
	- Innenstadt	<input type="checkbox"/>
(Bitte Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennung möglich)	- innenstadtnahes Gebiet	<input type="checkbox"/>
Kennziffer Fördergebiet: (falls bekannt)	- Ortskern eines Ortsteiles	<input type="checkbox"/>
	- Randlage	<input type="checkbox"/>
	- Sonstiges	<input type="checkbox"/>
	- ganze Gemeinde (nur Stadtumbau Ost)	<input type="checkbox"/>

2.3. Größe/Umfang des³

- Untersuchungsgebietes ha
- förmlich oder durch Beschluss festgelegten Gebietes/Bereiches ha
- Ersatz- und Ergänzungsgebietes (§ 142 Abs. 2 BauGB) oder Anpassungsgebietes (§170 BauGB) ha
- auf Grund des Stadtentwicklungskonzeptes abgegrenzten Fördergebietes ha

¹ Zutreffendes ankreuzen² Angaben nur bei Neuaufnahme³ Angaben bei Neuaufnahme und bei Änderungen der Gebietsgröße, Übersichtsplan beifügen

2.4. Einwohnerzahl im Maßnahmegebiet⁴

2.5. Gebietstyp²

Welchem Typ ist das Fördergebiet zuzuordnen?

Nach Baualter

- überwiegend Bebauung bis 1918

- überwiegend Bebauung 1919 bis 1948

- überwiegend Bebauung 1949 bis 1959

- überwiegend Bebauung ab 1960

- nach Baualter gemischte Bebauung

Nach Nutzung

- überwiegend Wohnen

- überwiegend sonstige Nutzung

2.6. Ziele der Maßnahme²

(Kurzdarstellung der Maßnahmen, der städtebaulichen Missstände,
des Sanierungs-/Entwicklungs- oder Handlungskonzeptes)

2.7. Geschätzte Gesamtkosten in T€^{4,5}

Voraussichtlicher Durchführungszeitraum⁴

Abschluss der Maßnahme im Jahr⁴

2.8. Stand der Maßnahme (Satzungen/Beschlüsse)

- vorbereitende Untersuchungen/ Voruntersuchungen eingeleitet durch Beschluss vom
- förmliche Festlegung mit Wirkung vom (Datum der Bekanntmachung)
- Änderung mit Wirkung vom
- Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten/Anpassungsgebieten mit Wirkung vom
- räumliche Abgrenzung des Fördergebietes durch Beschluss vom
- Beschluss eines gebietsbezogenen integrierten Handlungs- / Stadtentwicklungs-
konzeptes vom
- Beschluss eines gebietsbezogenen städtebaulichen Rahmenplans/Stadtteilkonzeptes vom
- Gestaltungssatzung durch Beschluss vom
- Erhaltungssatzung durch Beschluss vom
- Sonstige Beschlüsse (z.B. Milieuschutzsatzung, § 172 Abs. 4 BauGB)

2.9. Stand der Maßnahme (Umsetzung) - in Stichworten -

⁴ Angabe bei Neuaufnahme und bei wesentlichen Änderungen

⁵ Ohne Kosten für Neubau von Wohnungen im Sanierungsgebiet und Bau von Ersatzwohnungen, soweit vom Land nichts anderes bestimmt

3. Angaben zu anderen beim Bund/Land/Regierungsbezirk/Kreis/Gemeinde beantragten/geförderten Maßnahmen im räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Fördermaßnahme

(offene Koordinierungsprobleme, die eine Klärung auf Bundesebene erforderlich machen, sollten stichwortartig angesprochen, im übrigen aber außerhalb des Formblattes gesondert dargestellt werden)

Liste der Förderungsprogramme:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen, soweit bekannt)

- 1. KfW-Programm zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen
- 2. Mittel aus Programmen zur Energieeinsparung
- 3. Mittel der sozialen Wohnraumförderung (insbesondere für Modernisierung und Ausbau)
- 4. Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
- 5. Mittel nach dem Investitionsförderungsgesetz
- 6. Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (nur für öffentliche Baumaßnahmen)
- 7. Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (zur Förderung der Dorferneuerung und kulturbautechnischer Maßnahmen)
- 8. Mittel nach Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung)
- 9. Städtebauliche Landesprogramme (Landessanierungsprogramm, Landesmodernisierungs/-instandsetzungsprogramm, Programm zur einfachen Stadterneuerung und Dorferneuerung, Programm zur Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen; wenn ja, welche?)
- 10. Mittel des Bundes für "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" ⁶
- 11. Mittel für das Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" (neue Länder) ⁶
- 12. Mittel zur Förderung des Denkmalschutzes (öffentliche und sonstige, z.B. von Stiftungen)
- 13. Mittel zur Verbesserung des Wohnumfeldes in großen Neubausiedlungen (neue Länder) ⁶
- 14. Mittel aus dem Programm "Die soziale Stadt" ⁶
- 15. Mittel aus dem Programm "Stadtumbau Ost", Rückbau (neue Länder) ⁶
- 16. Mittel aus dem Programm "Stadtumbau Ost", Aufwertung (neue Länder) ⁶
- 17. Mittel des BMVBW für Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus
- 18. Mittel aus Programmen zur Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen (z.B. KfW)
- 19. Mittel des Landes zu § 6a AHG (soweit nicht bereits benannt) (neue Länder)
- 20. Mittel aus Programmen der EU (bitte benennen)

.....
.....
.....

⁶ Der auf Seite 1 angekreuzte Programmbereich braucht nicht genannt zu werden.

Ergänzungsblatt - Stadtumbau Ost - zu den Begleitinformationen

1. Kurzbezeichnung der Stadtumbaumaßnahme

2. Anzahl der WE in der Gemeinde

davon Leerstand (Stand:)
Monat/Jahr

3. Leerstand an Gemeinbedarfseinrichtungen

(Stand:)
Monat/Jahr

4. Anzahl der WE im Fördergebiet

..... WE

davon Leerstand (Stand:)
Monat/Jahr

..... WE

5. Zielstellung des Stadtumbaus (Für das zurückliegende Jahr ist die als Anlage beigefügte Übersicht auszufüllen.)

a) Rückbau

Anzahl der zurückzubauenden WE

Lage der betroffenen Gebäude:
(z. B. Großsiedlungen am Stadtrand,
Gebäude in der Innenstadt)

Bedeutung des Gebäudes für das Stadtbild:
(z. B. Vorderhaus, Hinterhaus, Eckhaus)

Art des Rückbaus:
(z. B. Abriss des gesamten Gebäudes,
Wegnahme von Geschossen)

b) Aufwertung von Stadtquartieren

(Kurze Erläuterung der Maßnahmen die zur Aufwertung führen sollen)

- Erarbeitung (Fortschreibung) eines Stadtentwicklungskonzeptes für die Gemeinde und das Fördergebiet:
- Anpassung der städtischen Infrastruktur:
- Wiedernutzung freigelegter Flächen:
- Verbesserung des Wohnumfeldes:
- Aufwertung des vorhandenen Gebäudebestandes (insbesondere Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung):
- Wiederherstellung nicht mehr bewohnbarer Wohnungen:
- Sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen:

6. Von den geschätzten Kosten für den Stadtumbau (vgl. Nr. 2.7 der Begleitinformationen) entfallen auf

- Rückbau T€

- Aufwertung T€

Übersicht über die zurückgebauten Wohnungen (nach Gebäuden)

Lage des Gebäudes in der Gemeinde (z.B. Großsiedlung am Stadtrand, Gebäude in der Innenstadt)	Falls Gebäude in der Innenstadt liegt: Bedeutung des Gebäudes für das Stadtbild (z.B. Vorderhaus, Hinterhaus, Eckhaus)	Baujahr des Gebäudes - bis 31.12.1918 - 1919 bis 1948 - 1949 bis 1959 - ab 1960	Eigentümer des Gebäudes (z. B. Genossenschaft)	Anzahl der WE - vor Rückbau - nach Rückbau	Größe der rückgebauten WE (Durchschnitt in m ²)	Höhe der bewilligten Rückbaupauschale (in € je m ²)	Art der Nachnutzung (z.B. Grünfläche, Kfz-Stellplatz, Spielplatz)

Förderung der Beschäftigung von Stammkräften (Stammkräftenrichtlinie)

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Arbeit; Aus- & Weiterbildung
Gebiet:	Sachsen-Anhalt; Neue Bundesländer
Berechtigte:	Unternehmen; Privatpersonen; Freie Berufe; Kommunen; Verbände & Vereinigungen

KURZÜBERSICHT

Förderung der Beschäftigung von Stammkräften (Stammkräftenrichtlinie)

Ziel und Gegenstand

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuschüsse zur Beschäftigung von Management-Personal (Stammkräften) bei den Trägern von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Die zu fördernden Personen sollen sich vorrangig der Projektentwicklung, -auswahl, -planung und -durchführung von wiederum öffentlich geförderten **Strukturanpassungsmaßnahmen** bzw. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen widmen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die (gemeinnützigen) Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

Voraussetzungen

Das zu fördernde Management-Personal muss eine angemessene Qualifikation für die Durchführung der genannten Aufgaben nachweisen (möglichst Fachhochschulabschluss).

Falls es sich bei dem Antragsteller um eine GmbH handelt, muss diese in der Regel als Gesellschafter überwiegend Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Landkreise aufweisen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Höhe der Förderung für das einzustellende Management-Personal richtet sich nach der Anzahl von Personen, die durch Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen bei dem Antragsteller bereits beschäftigt sind.

Die Höhe der Förderung beträgt bei Trägern mit mindestens 50 geförderten Beschäftigten bis zu 12.500 EUR. Bei einer höheren Anzahl von geförderten Arbeitnehmern erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 150.000 EUR (bei mehr als 750 geförderten Arbeitnehmern).

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der Antragsunterlagen bis spätestens zum 28. Februar des Jahres der geplanten Förderung beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Nebenstelle Dessau
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau

Tel. (03 40) 65 06-0
Fax (03 40) 65 06-4 50
E-Mail: Poststelle@lwva.sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de>

zu stellen.

Quelle

Veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 18 vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch RdErl. vom 08. Januar 2003, MBl. LSA Nr. 9 vom 24. Februar 2003, S. 121.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet.

RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Beschäftigung von Stammkräften zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem SGB III in Sachsen-Anhalt (Stammkräfte richtlinie)

Erl. des MS vom 27.4.1999
zuletzt geändert durch den RdErl. des MS vom 8.1.2003 – 62-32324-5.1.2.1

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241) Zuwendungen zur Förderung des Managements von Trägern des öffentlich geförderten Arbeitsmarktes – Stammkräfte.

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Stammkräfte dafür Sorge tragen, dass in den Maßnahmen und Projekten Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit Beschäftigung finden.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungsempfänger erhalten einen Personalkostenzuschuss für das Management-Personal mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder vergleichbarer Personen. Das geförderte Personal ist vorrangig zur Projektentwicklung, -auswahl, -planung und -durchführung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 260 bis 279 und 415, 416 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.3.1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4607) und Art. 1 des Zweiten Gesetzes vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) und zur Umsetzung beschäftigungswirksamer Sonder- und Sofortprogramme des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit einzusetzen.

Das geförderte Personal muss für die zuvor genannten Aufgaben qualifiziert sein Fachhochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation. Insbesondere kommt dabei der Abschluss als

- a) Betriebswirtin oder Betriebswirt oder vergleichbare kaufmännische Qualifikation,
- b) Gartenbauingenieurin oder Gartenbauingenieur oder vergleichbare Qualifikation mit Kenntnissen über die Entwicklung touristischer Infrastruktur und
- c) Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder vergleichbare Qualifikation

in Betracht

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 260 bis 279 und 415 bis 416 SGB III mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

Kommunale Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaften (ABS-Gesellschaften) sowie kommunale Sanierungsgesellschaften, das heißt Gesellschaften mit überwiegend kommunalen Gesellschaftern, müssen nicht als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 des Gesetzes zur

Strukturverbesserungen der Ausbildung in ausgewählten Regionen (STARegio)

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Aus- & Weiterbildung
Gebiet:	Bund
Berechtigte:	Bildungseinrichtungen; Öffentliche Einrichtungen; Kommunen

KURZÜBERSICHT

Strukturverbesserungen der Ausbildung in ausgewählten Regionen (STARegio)

Aktueller Hinweis:
Anträge für die 5. Ausschreibungsrunde konnten bis zum 29. September 2005 eingereicht werden.
Weitere Informationen erteilt der Projektträger.

Ziel und Gegenstand

Mit Hilfe von STARegio sollen in ausgewählten Regionen Westdeutschlands, in denen das Verhältnis von angebotenen zu nachgefragten Ausbildungsplätzen ungünstig ist, zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen geschaffen werden.

Um den Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben oder nicht mehr ausbilden, den (Wieder-)Einstieg in die betriebliche Ausbildung zu erleichtern, werden regionale Projekte gefördert, die Betriebe administrativ entlasten. STARegio fördert die Beratung und Unterstützung von Betrieben durch

- externes Ausbildungsmanagement, in gewissem Umfang auch zur Verbesserung des Übergangs von Schule in Ausbildung,
- Organisation und Koordination von neuen Ausbildungsverbänden,
- Einrichtung und Unterstützung neuer regionaler Ausbildungsnetzwerke.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Antragsteller des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Voraussetzungen

Die geförderten Projekte müssen zur Gewinnung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze beitragen. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die geschaffenen Ausbildungsplätze in den letzten drei Jahren nicht der Agentur für Arbeit gemeldet waren.

Unterstützt werden Projekte, die innovative Initiativen verfolgen, Verbundausbildung initiieren und betreuen, regionale Ausbildungsnetzwerke initiieren und organisieren bzw. externes Ausbildungsmanagement durchführen.

Die zusätzlichen Ausbildungsplätze müssen mit Jugendlichen besetzt werden, die das 25. Lebensjahr zu Beginn der Maßnahme noch nicht vollendet haben.

Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich, dass in einer Region noch keine STARegio-Projekte bzw. Projekte über Landesprogramme gefördert werden, die inhaltlich bzw. branchenbezogen vergleichbare Ziele verfolgen. Werden bzw. wurden vergleichbare Projekten bereits gefördert, müssen die Schnittstellen bzw. die Abgrenzung der Projekte voneinander sowie die Kooperationsmöglichkeiten gesondert dargestellt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den notwendigen projektbezogenen zusätzlichen Personal- und Sachausgaben (Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Die maximale Höhe der Förderung beträgt 300.000 EUR.

Die Förderung der Projekte wird zunächst für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum **29. September 2005** (Ausschlussfrist) beim

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Arbeitsbereich 1.1/STARegio
Robert-Schuman-Platz 3
53043 Bonn

Tel. (02 28) 1 07-0
E-Mail: staregio@bibb.de
Internet: <http://www.staregio.de>

einzureichen. Zusätzlich ist der Antrag auf Förderung bis spätestens 29. September 2005 per E-Mail an marquardt@bibb.de zu senden. Antragsformulare können beim BIBB angefordert oder über das Internet abgerufen werden.

Quelle

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 143 vom 2. August 2005, S. 11 764; Pressemitteilung des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) vom 7. September 2005.

Wichtige Hinweise

Eine Kumulierung der Förderung mit Mitteln aus anderen öffentlichen Programmen ist grundsätzlich ausgeschlossen, ausgenommen sind hiervon Fördermittel für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Berufsvorbereitung.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wird mit dem neuen Programm **Jobstarter – für die Zukunft ausbilden** die Ausbildungsstrukturförderung ab 2006 neu ausrichten. Ziele sind dabei vor allem die Gewinnung neuer und zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze und die Verbesserung der regionalen Ausbildungsstrukturen.

„Jobstarter – für die Zukunft ausbilden“ soll bisherige Einzelprogramme des BMBF in der Ausbildung bündeln und um zusätzliche Themenschwerpunkte und Förderinstrumente ergänzen. Die Veröffentlichung der Förderrichtlinien ist zum Ende des Jahres 2005 vorgesehen.

RICHTLINIE

Förderrichtlinien zur Durchführung des Programms „Strukturverbesserung der Ausbildung in ausgewählten Regionen“ (STARegio) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Vom 12. Juli 2005

Aktueller Hinweis:
Anträge für die 5. Ausschreibungsrunde konnten bis zum 29. September 2005 eingereicht werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit dem Programm „STARegio“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sollen Betriebe und Unternehmen gewonnen werden, um in ausgewählten Regionen Westdeutschlands, in denen das Verhältnis von angebotenen zu nachgefragten Ausbildungsplätzen ungünstig ist, zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen zur Verfügung zu stellen. Diese regionale Unausgewogenheit ist immer dann anzunehmen, wenn die Angebots-Nachfrage-Relation von Ausbildungsplätzen mit einem Wert von $< 97,5$ und/oder ein Rückgang in der Angebots-Nachfrage-Relation von $> = 4,0$ Prozentpunkten für das dem Antrag vorangegangene Jahr gegeben ist.

Ziel dieser Bekanntmachung ist es, Projekte zu identifizieren und zu fördern, die zur Strukturverbesserung der Ausbildung beitragen und auf die Nachhaltigkeit der geförderten

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Überregionale Einrichtungen der Rehabilitation

Förderart:	Darlehen Zuschuss
Gruppe:	Sonstiges
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	04.10.2000
Geldgeber:	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS)
Kontaktadressen:	Bundesministerium f. Arbeit und Sozialord. (B) Jägerstraße 9 10117 Berlin Tel:030/ 20 14-0 Fax: 030/20 14-18 30/32 Bundesministerium f. Arbeit und Sozialord. (Bonn) Rochusstrasse 1 53123 Bonn Tel.: 02 28/527-0 Fax.: 02 28/527-29 65

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Überregionale Einrichtungen der Rehabilitation

GELDGEBER: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 155/2000 vom 18.08.2000, S. 16494
Letzte Änderung: 04.10.2000
Befristung: Keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung von überregionalen Einrichtungen und Modelleinrichtungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation
Vorhaben: Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung solcher Einrichtungen
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: 1. Darlehen oder
2. Zuschuss
Finanzierungsanteil: max. 85 %
Darlehenskonditionen:
Zinssatz: jeweils der gültige Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank
tilgungsfrei: bis max. 2 Jahre nach Inbetriebnahme möglich
Bemessungsgrundlage: alle projektbezogenen Kosten, Art und Höhe richten sich nach den Umständen des Einzelfalles
Kombinierbarkeit: Alle anderen öffentlichen und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten sollten vorher in angemessener Weise ausgeschöpft worden sein.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
Firmensitz: Der Zuwendungsempfänger und die Einrichtung müssen ihren Sitz in der BRD haben.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Zuwendungsempfänger müssen sich in angemessenem Verhältnis an den Gesamtkosten des Vorhabens beteiligen – min. 15 v.H.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular nein
Dokumente Projektbeschreibung
Finanzierungsplan

Zusatzjobs für ältere Langzeitarbeitslose

Förderart: Zuschuss

Förderbereich: Arbeit

Gebiet: Bund

Berechtigte: Kommunen; Öffentliche Einrichtungen; Verbände & Vereinigungen

KURZÜBERSICHT

Zusatzjobs für ältere Langzeitarbeitslose

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert in einer gemeinsamen Initiative mit den Ländern die Schaffung von insgesamt 50.000 Zusatzjobs für ältere Langzeitarbeitslose. In der ersten Stufe werden 30.000 Zusatzjobs für ältere arbeitslos gemeldete Bezieher von Arbeitslosengeld II mit einer Laufzeit von bis zu 3 Jahren gefördert.

Antragsberechtigte

Die Förderung richtet sich an arbeitslos gemeldete Bezieher von Arbeitslosengeld II ab vollendeten 58. Lebensjahr.

Antragsberechtigt sind örtliche Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger oder Arbeitsagenturen, die Aufgaben der Grundsicherung nach SGB II wahrnehmen.

Voraussetzungen

Arbeitsförderungsrechtliche Grundlage der Initiative ist das Instrument der Zusatzjobs (Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Die geförderten Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen. Die Beeinträchtigung der Wirtschaft sowie die Gefährdung bestehender Arbeitsplätze müssen ausgeschlossen sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 300 EUR pro Person und Monat.

Quelle

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 1. Juli 2005.

Geltungsdauer

Das Programm ist befristet bis zum 31. Dezember 2008.

Wichtige Hinweise

Mit diesem Programm fördert die Bundesregierung die Schaffung von insgesamt 50.000 Zusatzjobs für ältere Langzeitarbeitslose. Die Abstimmungen hierzu, insbesondere zum Einsatz von ESF-Mitteln der Länder, sind aber noch nicht abgeschlossen. In einer ersten Stufe wird der Bund 30.000 Zusatzjobs fördern.

RICHTLINIE

Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit Älterer durch Förderung von bis zu dreijährigen Zusatzjobs – Stufe 1: 30.000 Zusatzjobs in alleiniger Finanzierung des Bundes –

Vom 1. Juli 2005

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 17. März 2005 verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Situation der arbeitslosen älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angekündigt. Zur Umsetzung hat das Bundeskabinett zwei Initiativen beschlossen. Neben dem bereits am 15. Juni 2005 eingeleiteten Ideenwettbewerb „Beschäftigungspakte in den Regionen“ strebt die Bundesregierung auch eine gemeinsame Initiative mit den Ländern zur Schaffung von insgesamt 50.000 Zusatzjobs für ältere Langzeitarbeitslose an. Die Abstimmungen hierzu, insbesondere zum Einsatz von ESF-Mitteln der Länder, sind aber noch nicht abgeschlossen. In einer ersten Stufe wird daher der Bund 30.000

Fördermittelrecherche

für



Übersicht XENOS - Leben und Arbeiten in Vielfalt

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Sonstiges Beratung/Information
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	04.10.2004
Geldgeber:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
Kontaktadressen:	Bundesministerium f. Wirtschaft u. Arbeit (Bonn) Nationale Koordinierungsstelle XENOS Postfach 14 02 60 53107 Bonn Tel.: 0228 / 615 - 0 Fax: 0228 / 615 - 1345 E-Mail: xenos@bmwa.bund.de

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt

GELDGEBER: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 187/2004 vom 02.10.2004, S. 21483
Letzte Änderung: 04.10.2004
Budget: Es stehen noch 2,5 Mio. € für die Laufzeit bis 2006 zur Verfügung.

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung von arbeitsmarktbezogenen Aktivitäten, die sich gegen die Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft richten und Aktivitäten gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.

Vorhaben: – Integrierte lokale Projekte, mobile Beratungsteams ...
– Qualifizierung von Multiplikatoren/innen
– Maßnahmen in Schule, Beruf und Betrieb
– Information und Sensibilisierung

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss

Finanzierungsanteil: Durch ESF-Mittel können finanziert werden:
– max. 45% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in den alten Bundesländern und Berlin-West
– max. 64% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost

Bemessungsgrundlage: die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen sein, d.h. Unternehmen, freie u. öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Bildungsträger, Verbände ...

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

Zusatzinformation: Privatpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Projekte müssen sich auf arbeitsmarktbezogene Aktivitäten gründen ... Die Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung nachweisen.

Zusatzinformation: Die Laufzeit der Projekte beträgt maximal drei Jahre.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular

zweistufiges Auswahlverfahren
zunächst Einreichung von Projektvorschlägen
danach ist für die ausgewählten Projektvorschläge ein formeller Antrag
vorzulegen

Dokumente

ja (s. Richtlinie Nr. 7.)

Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

- Förderart:** Zuschuss
- Förderbereich:** Arbeit; Aus- & Weiterbildung
- Gebiet:** Europäische Union
- Berechtigte:** Öffentliche Einrichtungen; Verbände & Vereinigungen

KURZÜBERSICHT

Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

Ziel:

Ziel ist es, die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu steigern und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer nationalen Pläne zu unterstützen. Das Programm ergänzt die Interventionen der Union im sozialen Bereich, insbesondere die Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds, der Initiative der Gemeinschaft EQUAL und der anderen Aktionsprogramme, wie die des Programms zur Bekämpfung von Diskriminierung, des Programms zur Gleichstellung von Frauen und Männern und der europäischen Strategie zugunsten der Behinderten. Entgegen dem Europäischen Sozialfonds hat das Programm nicht die Bestimmung, an Ort und Stelle geführte Aktivitäten finanziell zu unterstützen, sondern zielt darauf ab, Austauschaktionen zu unterstützen.

Antragsberechtigte:

Mitgliedstaaten, lokale und regionale Gebietskörperschaften, mit dem Kampf gegen soziale Ausgrenzung befasste Stellen, Sozialpartner, Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen erbringen, Nichtregierungsorganisationen, Universitäten und Forschungsinstitute, nationale Ämter, Medien.

Das Programm steht den folgenden Ländern offen:

- EFTA/EWR-Länder,
- Assoziierte Länder Mittel- und Osteuropas,
- Zypern, Malta, Türkei.

Förderbereiche:

Erreicht werden soll

- Bereich 1: eine Verbesserung des Verständnisses von sozialer Ausgrenzung und Armut;
- Bereich 2: ein Austausch über angewandte Strategien und der Förderung des gegenseitigen Lernens;
- Bereich 3: die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze auszubauen.

Folgende Gemeinschaftsmaßnahmen können durchgeführt werden:

- Analyse von Merkmalen, Ursachen, Prozessen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung,
- Austausch von Informationen und bewährten Verfahren,
- Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren und Unterstützung der einschlägigen Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene zwischen Organisationen.

Förderart und -höhe:

Zuschuss in unterschiedlicher Höhe zu den Projekten

Budget:

85,04 Mio. EUR

Antragsverfahren:

Es werden Ausschreibungen und Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen im EG-Amtsblatt, Ausgabe C sowie auf dem Europaserver veröffentlicht.

Zeitraumen:

1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006

Rechtsgrundlagen und Veröffentlichungen:

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001; Amtsblatt Nr. L 10 vom 12. Januar 2002, S. 1, Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004, EU-Amtsblatt Nr. L 138 vom 30. April 2004

Antragstelle/Information:

Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung und Soziales
200, rue de la Loi
B-1049 Brüssel

Fax (0032 2) 2 95 65 61

E-Mail: empl-e2@cec.eu.int

Internet: http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/ex_prog_de.htm

RICHTLINIE

Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in der Fassung des Beschlusses Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union beschließen:

Artikel 1**Einführung des Programms**

Ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung – nachstehend „Programm“ genannt – wird mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 verabschiedet.

Artikel 2**Grundsätze**

(1) Das Programm ist Teil einer offenen Methode der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und soll dazu dienen, die Beseitigung der sozialen Ausgrenzung und der Armut durch die Festlegung geeigneter Ziele auf Gemeinschaftsebene und die Durchführung nationaler Aktionspläne entscheidend voranzubringen.

(2) Das Programm und die nationalen Aktionspläne leisten einen Beitrag zum besseren Verständnis der sozialen Ausgrenzung, zur durchgängigen Verankerung der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in den Politiken und Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie zur Entwicklung von prioritären Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von ihrer konkreten Situation selbst auswählen.

(3) Bei der Erarbeitung, Durchführung und Begleitung der Tätigkeiten im Rahmen des Programms

Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005)

- Förderart:** Zuschuss
- Förderbereich:** Arbeit
- Gebiet:** Europäische Union
- Berechtigte:** Öffentliche Einrichtungen; Verbände & Vereinigungen

KURZÜBERSICHT

Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005)

Ziel:

Das Ziel der Geschlechtergleichstellung soll in alle Politiken der Gemeinschaft integriert werden. Das Aktionsprogramm beruht auf einem dualen Ansatz: Mit dem „Gender-Mainstreaming“ werden Anliegen, Bedürfnissen und Wünschen von Frauen die gleiche Bedeutung beigemessen wie denen der Männer. Darüber hinaus sind spezifische Frauenfördermaßnahmen auch in Zukunft geboten.

Antragsberechtigte:

- für die Förderung der Geschlechtergleichstellung zuständige unabhängige Stellen,
- Sozialpartner,
- Behörden,
- Nichtregierungsorganisationen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene

An dem Programm können sich folgende Länder beteiligen: EFTA/EWR-Staaten, MOEL, Zypern, Malta, Türkei

Förderbereiche:

Ziele:

- Unterstützung bei der Umsetzung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Förderung und Verbreitung der Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter sind,
- Förderung eines besseren Verständnisses der Problematik unmittelbarer und mittelbarer geschlechtsbedingter Diskriminierung,
- Entwicklung der Fähigkeit der Hauptagierenden, die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen,
- Unterstützung der Gemeinschaft bei der Ermittlung des Bedarfs an weiteren Initiativen,
- Unterstützung und Förderung der von den Bewerberländern unternommenen Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung.

Maßnahmen:

- Sensibilisierung: Die gemeinschaftliche Dimension der Förderung soll herausgestellt und die Programmergebnisse sollen bekannt gemacht werden,
- Analyse und Bewertung: Analyse gleichstellungsrelevanter Faktoren und Politiken,

-
- Entwicklung von Handlungskompetenz: Transnationale Zusammenarbeit zwischen den Hauptagierenden durch Unterstützung von Netzwerkarbeit und Erfahrungsaustausch Behörden, Sozialpartnern und NRO's auf allen Ebenen

Förderart und -höhe:

Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Kommission, Zuschüsse bis zu 80% der Kosten im Falle einer Kofinanzierung

Budget:

50 Mio. EUR

Antragsverfahren:

Ausschreibungen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im EG-Amtsblatt, Ausgabe C, Internet: Europaserver

Zeitraumen:

1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005

Veröffentlichungen und Rechtsgrundlagen:

EG-Amtsblatt Nr. L 17 vom 19. Januar 2001, S. 22, Vorschlag der Europäischen Kommission KOM(2004) 551 endg. vom 19. August 2004; Art. 13 EG-Vertrag

Antragstelle/Information:

Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit
Abteilung für Chancengleichheit für Frauen und Männer
für Frauen und Männer
200, rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

Tel. (0032 2) 2 95 61 51
Fax (0032 2) 2 99 80 83
E-Mail: empl-antidiscrimination@cec.eu.int
Internet: http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_de.htm

Büroadresse:
37, rue Joseph II 1-20

Wichtige Hinweise

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Laufzeit des Programms bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern und das Budget um 11,5 Mio. EUR auf 61,5 Mio. EUR zu erhöhen.

RICHTLINIE**Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005)**

(2001/51/EG)

Der Rat der Europäischen Union hat folgende Entscheidung erlassen:

Artikel 1**Aufstellung des Programms**

Mit dieser Entscheidung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005 ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern, im Folgenden „Programm“ genannt, aufgestellt. Das Programm dient der

Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Umwelt
Gebiet:	Europäische Union
Berechtigte:	Öffentliche Einrichtungen; Unternehmen

KURZÜBERSICHT

Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz

Antragsberechtigte:

Mit dem Programm sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz von Personen und Gütern und der Umwelt bei natur- und technologiebedingten Katastrophen unterstützt werden. Ferner fördert das Programm die Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten.

Förderbereiche:

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Vermeidung der Gefährdung und Schädigung von Personen und Gütern und der Umwelt im Fall von natur- und technologiebedingten Katastrophen,
- bessere Vorbereitung der Stellen, die in den Mitgliedstaaten für den Katastrophenschutz zuständig sind,
- Ermittlung und Erforschung der Ursachen von Katastrophen, Verbesserung der Mittel und Methoden der Voraussage, Techniken und Verfahren für Einsätze,
- Information, Ausbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Förderart und -höhe:

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Art der vorgeschlagenen Maßnahme.

Budget:

Das Programm ist mit 11,5 Mio. EUR dotiert.

Antragsverfahren:

Ausschreibungen im EG-Amtsblatt, Ausgabe C, Europaserver

Zeitraumen:

1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004

Veröffentlichungen und Rechtsgrundlagen:

Entscheidung des Rates (1999/847/EG) vom 9. Dezember 1999, EG-Amtsblatt Nr. L 327 vom 21. Dezember 1999, S. 53, Entscheidung des Rates (2005/12/EG) vom 20. Dezember 2004, EU-Amtsblatt Nr. L 6 vom 8. Januar 2005, S. 7

Antragstelle/Information:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Umwelt
200, rue de la Loi
B-1049 Brüssel

Tel. (0032 2) 2 99 11 11
E-Mail: civil-protection@cec.eu.int
Internet: <http://europa.eu.int/comm/environment/civil/>

Deutschland:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
Deutschherrenstraße 93-95
53177 Bonn

Tel. (02 28) 55 54-0
Fax (02 28) 55 54-5 80
Internet: <http://www.bva.bund.de/zivilschutz/zfz/>

Österreich:

Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/1
(Zivile Notstandsplanung/Zivilschutz)
Herrengasse
1014 Wien

Tel. (01) 5 31 26-0
E-Mail: infomaster@bmi.gv.at
Internet: <http://www.bmi.gv.at/>

Wichtige Hinweise

Mit Entscheidung vom 20. Dezember 2004 hat der Rat die Laufzeit des Programms bis zum 31. Dezember 2006 verlängert und das Budget für den Zweijahresraum 2005/2006 auf 4 Mio. EUR festgesetzt.

RICHTLINIE**Entscheidung des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (1999/847/EG)**

Der Rat der Europäischen Union hat folgende Entscheidung erlassen:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (im folgenden „Programm“ genannt) eingerichtet.

(2) Dieses Programm soll die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zum Schutz von Personen und Gütern und damit auch der Umwelt bei natur- und technologiebedingten Katastrophen unterstützen und ergänzen, ohne dass hierdurch die interne Zuständigkeitsverteilung in den Mitgliedstaaten berührt wird. Es wird ferner angestrebt, die Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu fördern.

(3) Dieses Programm schließt Maßnahmen aus, die auf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Vorkehrungen gerichtet sind, welche die Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene treffen.

Artikel 2

(1) Die Kommission führt dieses Programm durch.

(2) Ein Plan für die Durchführung dieses Programms wird nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 für drei Jahre festgelegt und jährlich überprüft.

(3) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich auf 7,5 Mio. EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 und auf 4,0 Mio. EUR

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Bekämpfung von Diskriminierungen (2001 - 2006)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Sonstiges
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	26.01.2001
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG)
Kontaktadressen:	GD Beschäftigung und Soziales - Direktion D Referat: Bekämpfung von Diskriminierung rue Joseph II n°37-J 37 2/12 B-1049 Brüssel Email: antidiscrimination@blx.dg5.cec.be

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: tti@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Bekämpfung von Diskriminierungen (2001 – 2006)

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle: L303/2000
Letzte Änderung: 26.01.2001
Befristung: gültig bis 31.12.2006
Budget: EUR 98,4 Mio. EUR

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung.

Vorhaben: Das Programm gliedert sich in drei Aktionsbereiche:

- **Aktionsbereich 1 – Analyse und Bewertung**

Analyse diskriminierungsrelevanter Faktoren, z. B. durch Erstellung von Studien sowie der Erarbeitung qualitativer und quantitativer Indikatoren und Benchmarks;
Bewertung der Wirksamkeit der Auswirkungen der Rechtsvorschriften sowie der Praxis der Diskriminierungsbekämpfung und gezielte Verbreitung der Ergebnisse.

- **Aktionsbereich 2 – Entwicklung von Handlungskompetenzen**

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen eines europaweiten Netzwerks der im Kampf gegen Diskriminierung und deren Verhütung engagierten Partner, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen.

- **Aktionsbereich 3 – Sensibilisierung**

Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere um die europäische Dimension des Kampfes gegen Diskriminierungen zu verdeutlichen und um die Ergebnisse des Programms allgemein bekannt zu machen, v.a. durch Kommunikation, Veröffentlichungen, Kampagnen und Veranstaltungen.

Fördergebiet: EG-Mitgliedstaaten, EFTA/EWR-Länder, Bewerber Mittel- und Osteuropas (MOEL), Zypern, Malta und Türkei

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschüsse
Zusatzinformation: Die Höhe der Zuschüsse und die förderfähigen Kosten gehen aus den Ausschreibungen und Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen hervor.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Öffentliche und/oder private Einrichtungen und Institutionen, die sich im Kampf gegen Diskriminierungen engagieren, i.e.:
die Mitgliedstaaten, lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, alle mit der Gleichbehandlung befassten Stellen, nationale statistische Ämter, Nichtregierungsorganisationen, Universitäten und Forschungsinstitute, die Medien

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Die Antragsunterlagen werden mit den Ausschreibungen und Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen zur Verfügung gestellt.
Fristen: Vgl. Aufrufe und Ausschreibungen

Zusatzinformation:

- Aktionsbereich 1
Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden hauptsächlich Ausschreibungen durchgeführt. Für die Zusammenarbeit mit den nationalen Statistischen Ämtern gelten die Verfahren von Eurostat
- Aktionsbereich 2
Im Rahmen dieses Aktionsbereichs ergehen Aufforderungen (Aufrufe) zur Einreichung von Vorschlägen bei der Kommission
- Aktionsbereich 3
Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden allgemeine Ausschreibungen durchgeführt. Aktionen zu den Tätigkeitsfeldern 2 und 3 (vgl. Anhang der Richtlinien) können auch auf Antrag, z. B. eines Mitgliedstaats, bezuschusst werden.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Europäischer Fonds für region. Entwicklung (EFRE)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Infrastruktur/Transport Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	24.09.2001
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG)
Kontaktadressen:	Generaldirektion Regionalpolitik Rue de la Loi 200/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Tel.: (32-2) 299 11 11 (Zentrale) Telex: 21877 COMEU B EFRE Weitere Informationen erhalten Sie auf den Inforegio-Seiten im Internet unter: http://www.inforegio.cec.eu.int/wbpro/PRORD/prord

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Europäischer Fonds für region. Entwicklung (EFRE)

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle: ABI. L 213/99, ABI. L 161/99
Letzte Änderung: 24.09.2001
Befristung: 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel:

- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch den Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte und die Beteiligung an der Entwicklung und Umstellung der Regionen;
- Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen

Vorhaben:

Beitrag zur Finanzierung von:

- Produktive Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze;
- Infrastrukturinvestitionen;
- Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials, insbesondere:
 - ◊ Beihilfen für Unternehmensdienste,
 - ◊ Finanzierung des Technologietransfers,
 - ◊ Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu Finanzierungen und Krediten,
 - ◊ direkte Investitionsbeihilfen,
 - ◊ Errichtung von Infrastrukturen,
 - ◊ Beihilfen für lokale Dienstleistungseinrichtungen,
 - ◊ Maßnahmen der technischen Hilfe.

Die Förderung richtet sich auf folgende Bereiche:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer nachhaltigen Investitionstätigkeit, insbesondere bei KMU,
- Forschung und technologische Entwicklung,
- Entwicklung der Informationsgesellschaft,
- Entwicklung von Investitionen in Fremdenverkehr und Kultur,
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, rationelle Energienutzung, Erschließung erneuerbarer Energiequellen,
- Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt,
- transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Regional- und Kommunalentwicklung.
- Gemeinschaftsinitiativen URBAN und INTERREG (Siehe "weitere Fördermittel")
- Studien, Pilotprojekte und der Austausch von innovativen Erfahrungen.

Fördergebiet: Ziel 1 und 2-Gebiete

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: (Investitions-)Beihilfen
Finanzierungsanteil: Für Ziel 1-Gebiete in der Regel bis zu 75 % der Gesamtkosten, mindestens 50 % der öffentlichen Ausgaben.
Kombinierbarkeit: k. a.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Pläne zu den einzelnen Zielen vor, die von einer vom jeweiligen Mitgliedstaat benannten Behörde erstellt wurden.

Firmensitz: In Ziel 1 oder 2-Gebieten

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Formblatt/Antragsweg: k. A.

Dokumente: Einheitliches Programmplanungsdokument, Inhalt siehe "Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds" Artikel 19 (ABl. 161/99).

Fristen: Die Pläne sind in der Regel spätestens vier Monate nach Aufstellung der Verzeichnisse der förderfähigen Gebiete bei der Kommission einzureichen. Diese Liste ist sieben Jahre lang gültig, ab dem 01.01.2000.

Europäischer Flüchtlingsfonds

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Arbeit; Aus- & Weiterbildung; Beratung
Gebiet:	Bund
Berechtigte:	Kommunen; Öffentliche Einrichtungen; Privatpersonen; Unternehmen; Verbände & Vereinigungen

KURZÜBERSICHT

Europäischer Flüchtlingsfonds

Ziel und Gegenstand

Der **Europäische Flüchtlingsfonds** unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten und den sich daraus ergebenden Folgekosten. Die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen, die aus dem Fonds unterstützt werden, tragen die Mitgliedstaaten. Das Bundesministerium des Innern hat als Nationale Zentralstelle zur Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) benannt. Für das Jahr 2005 beträgt die Ausstattung der Bundesrepublik Deutschland aus dem Fonds ca. 6,3 Mio. EUR.

Antragsberechtigte

Anträge können allein oder in Partnerschaft mit anderen von

- nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen,
- Lehr- und Forschungseinrichtungen,
- Ausbildungseinrichtungen,
- Sozialpartnern,
- Regierungsorganisationen sowie
- internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen

gestellt werden.

Voraussetzungen

Zuwendungen zur Projektförderung für das Jahr 2005 gemäß **Übergangsrichtlinie** können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die im Jahr 2005 begonnen wurden bzw. beginnen werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Zuwendung darf maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der Antragsvordrucke spätestens bis zum **12. Oktober 2005** bei der **zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes** einzureichen.

Weitere Informationen, Vordrucke und Antragsformulare können per Post beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Postfach 44 01 25
90206 Nürnberg

Tel. (09 11) 9 43-68 00
Fax (09 11) 9 43-68 99
E-Mail: eff@bamf.de
Internet: http://www.bamf.de/template/index_eff_fonds.htm

angefordert oder im Internet unter der Website http://www.bamf.de/template/index_eff_fonds.htm abgerufen werden.

Quelle

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 27. August 2005, S. 13 089.

Geltungsdauer

Die Förderperiode ist befristet bis zum 31. Dezember 2010.

RICHTLINIE

Bekanntmachung über die Aufforderung der Nationalen Zentralstelle zur Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) für die Förderjahre 2005, 2006 und 2007

Vom 22. August 2005

1 Einleitung

Am 2. Dezember 2004 hat der Rat der Europäischen Union eine zweite Förderperiode des **Europäischen Flüchtlingsfonds** von 2005 bis 2010 beschlossen (2004/904/EG ABl. EU Nr. L 381 S. 52 vom 28. Dezember 2004).

Der Finanzrahmen des EFF wurde zunächst für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 auf 114 Mio. EUR festgelegt. Die Festlegung für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Mittel werden von der Europäischen Union jährlich neu nach einem festgelegten Schlüssel auf die Mitgliedstaaten verteilt. Der Schlüssel basiert auf den Zugangszahlen der Personen der vom EFF erfassten Zielgruppen in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Für das Jahr 2005 beträgt die Ausstattung der Bundesrepublik Deutschland aus dem Fonds ca. 6,3 Mio. EUR.

Die Zuwendungen aus dem EFF dürfen maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (das sind die tatsächlich von den Projektträgern verausgabten zuschussfähigen Gesamtkosten) betragen.

Gemäß Übergangsrichtlinie können Zuwendungen zur Projektförderung für das Jahr 2005 nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die nicht vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, jedoch spätestens am 31. Dezember 2005 beginnen werden.

Die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen, die aus dem Fonds unterstützt werden, tragen die Mitgliedstaaten. Das Bundesministerium des Innern hat als Nationale Zentralstelle zur Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) benannt.

2 Projektanträge

Zum Ausfüllen der Antragsvordrucke beachten Sie bitte die Übergangsrichtlinie vom 29. Juli 2005 und den „Leitfaden für Anträge auf Zuwendungen aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds“ (siehe Nummer 4 „Weitere Informationen“). Darin finden Sie detaillierte Hinweise zu den Zielgruppen, zum Maßnahmenkatalog, zu den Projektlaufzeiten und zum Auswahlverfahren.

3 Abgabefrist

Bitte reichen Sie (möglichst frühzeitig) die vollständig ausgefüllten Anträge mit allen erforderlichen Anlagen und Beiblättern im Original, spätestens jedoch bis zum **12. Oktober 2005** bei den für Sie zuständigen Stellen in Ihrem Bundesland (Fristeinhaltung bei rechtzeitigem Zugang) ein. Die für Sie zuständige Stelle in Ihrem Bundesland entnehmen Sie bitte dem Leitfaden für Anträge auf Zuwendungen aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds.

Die für Sie zuständige Dienststelle wird Ihren Projektantrag an die Nationale Zentralstelle weiterleiten.

Nicht berücksichtigt werden:

verspätete Anträge, per Telefax oder E-Mail übersandte Anträge, formlose Anträge, unvollständige

Anträge, nicht unterschriebene Anträge.

4 Weitere Informationen

Weitere Informationen, Vorschriften, Leitfaden und Antragsvordrucke erhalten Sie per Post bei der

Nationalen Zentralstelle
zur Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Postfach 44 01 25
D-90206 Nürnberg

per Telefon unter den Rufnummern

für Herrn Melchisedech: (09 11) 9 43-68 13
für Herrn Schlichting: (09 11) 9 43-68 15

per Telefax unter der Rufnummer (09 11) 9 43-68 99
per E-Mail unter

Raymond.Melchisedech@bamf.bund.de
Alfred.Schlichting@bamf.bund.de

sowie im Internet unter der Website http://www.bamf.de/bamf/template/index_fluechtlingsfonds.htm

Allen Antragstellern wird empfohlen, folgende Vorschriften vor einer Antragstellung zu Rate zu ziehen
(siehe: <http://www.bamf.de/bamf/template/index-fluechtlingsfonds.htm>)

- [Entscheidung des Rates 2004/904/EG vom 2. Dezember 2004,](#)
- Entwurf einer Entscheidung zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben und die Berichte über die Durchführung im Rahmen der aus dem EFF kofinanzierten Aktionen
- Entwurf einer Entscheidung zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen sowie die Verfahren zur Umsetzung der Finanzkorrekturen im Rahmen der aus dem EFF kofinanzierten Maßnahmen,
- [Übergangsrichtlinie zur Entscheidung des Rates 2004/904/EG über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005 bis 2010 vom 29. Juli 2005,](#)
- Leitfaden für Anträge auf Zuwendungen aus dem EFF für die Jahre 2005, 2006 und 2007.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Europäischer Sozialfonds (ESF)

Förderart:	Zuschuss sonstige
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	22.12.2004
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG)
Kontaktadressen:	GD Beschäftigung und Soziales - Direktion G Referat Kommunikation Rue de la Loi / Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Fax.: +32 2 295 49 18 E-Mail: empl-info@cec.eu.int Webseite: http://europa.eu.int/esf Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Referat VII a 3 Rochusstrasse 1 D-53123 Bonn Tel.: +(49-228) 527 27 16 Fax: +(49-228) 527 12 09 Internet: http://www.bma.bund.de/esf/

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Europäischer Sozialfonds (ESF)

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle:	Verordnung (EWG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.1999 (ABl. L 213, 13.08.1999) betreffend den Europäischen Sozialfonds. Aufforderung VP/2003/021 – Abl. EU C 262/22 vom 31.10.2003
Letzte Änderung	22.12.2004
Befristung:	bis 31.12.2006

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel:	Der Fonds unterstützt und ergänzt Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie der Humanressourcen, z.B.: <ul style="list-style-type: none">• Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit generell und Langzeitarbeitslosigkeit im speziellen• Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt• allgemeine und berufliche Bildung und Mobilität• Qualifizierung und Verstärkung des Arbeitskräftepotentials, speziell in den Bereichen Forschung, Wissenschaft und Technologie• verbesserter Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs
Fördergebiet:	Die Ziele der Struktur- und Kohäsionsfonds, zu denen der ESF gehört, wurden neu festgelegt. Der Rat hat am 21. Juni 1999 eine Verordnung (Nr. 1260, ABl. L 161), verabschiedet die folgende Ziele festlegt: <ul style="list-style-type: none">• Ziel 1: (ehemalige Ziele 1 und 6) Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (inkl. sehr dünn besiedelter Gebiete)• Ziel 2: (ehemalige Ziele 2 und 5b) Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit strukturellen Schwierigkeiten• Ziel 3: (ehemalige Ziele 3 und 4) Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme

Der ESF deckt alle drei Ziele und ihre spezifischen Gebiete ab, wobei der Schwerpunkt auf Ziel 3 liegt.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art:	unterschiedlich
Finanzierungsanteil:	unterschiedlich
Bemessungsgrundlage:	Zuschüsse des Fonds können gewährt werden zugunsten von <ul style="list-style-type: none">• Einzelpersonen (Beschäftigungshilfen, Förderung der (Aus)-Bildung, Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten)• Strukturen und Systeme (Modernisierung und größere Effizienz der Arbeitsverwaltungen, Ausbau prognostizierender Systeme)• flankierende Maßnahmen (Bereitstellung von Diensten für die Leistungsempfänger, sozialpädagogische Begleitmaßnahmen, Sensibilisierung, Information und Werbung)
Zusatzinformation:	Der Fonds kann auch Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und

Bewertung von Programmen in den Mitgliedstaaten fördern, wie z.B.:

- Pilotprojekte
- Studien, technische Hilfe
- Öffentlichkeitsarbeit

Aus dem Fonds werden Mittel geschöpft um die Gemeinschaftsinitiative EQUAL (Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art hinsichtlich des Arbeitsmarktes) zu unterstützen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Pläne zu den einzelnen Zielen vor, die von einer vom jeweiligen Mitgliedstaat benannten Behörde erstellt wurden.

Firmensitz: Ziel 1, 2, 3 Gebiete

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Generell erfolgt finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nur unter der Bedingung, dass das Vorhaben teilweise durch den Mitgliedsstaat selbst finanziert wird.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Zusatzinformation: Weitergehende Informationen bezüglich des Europäischen Sozialfonds sind erhältlich bei der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales oder im Internet unter:
www.inforegio.cec.eu.int

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Jugend

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	03.05.2004
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG)
Kontaktadressen:	GD Bildung und Kultur - Direktion D Referat Jugend - Rue de la Loi 200 B-1049 Brüssel Pierre Mairesse Tel.: (+32 2)296 20 09 Email: Pierre.Mairesse@cec.eu.int

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Jugend

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle:	ABI. L 117/2000
Letzte Änderung:	03.05.2004
Befristung:	01.01.2000----
Budget:	EUR 350 Mio. EUR
Zusatzinformation:	Das AP Jugend betrifft die Politik der Zusammenarbeit im Jugendbereich, einschließlich des Europäischen Freiwilligendienstes und des Jugendaustauschs.

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Jugendlichen den Erwerb von Kompetenzen, Fähigkeiten und die verantwortungsvolle Ausübung ihrer Rolle als mündige Staatsbürger/innen zu ermöglichen, insbesondere durch:

- Teilnahme an grenzüberschreitenden Austauschprogrammen zwecks Förderung einer europäischen Identität und Abbau von Vorurteilen
- Stärkung des Solidaritätsgedankens;
- Förderung eines aktiven Beitrags Jugendlicher am Aufbau Europas durch Förderung des Unternehmungs- und Unternehmergeistes und der Kreativität;
- Verstärkte Zusammenarbeit im Jugendbereich (Austausch beispielhafter Praktiken, innovative Maßnahmen bei Ausbildung von Jugendbetreuern und Jugendleitern).

Vorhaben: Im Rahmen des AP Jugend wurden 5 Arten von Aktionen eingerichtet:

Aktion 1: Jugend für Europa

- 1.1: Gemeinschaftsinterner Jugendaustausch,
- 1.2: Jugendaustausch mit Drittländern

Aktion 2: Europäischer Freiwilligendienst

- 2.1: EF innerhalb der Gemeinschaft,
- 2.2: EF in Zusammenarbeit mit Drittländern

Aktion 3: Initiativen im Jugendbereich

Intensivierung des transnationalen Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen, Unterstützung von innovativen und kreativen Maßnahmen zur Integration junger Menschen auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen

Aktion 4: Gemeinsame Aktionen

Schaffung eines gemeinsamen Informations- Beobachtungs- und Austauschsystems für beispielhafte Praktiken im Bereich des Wissens und des lebensbegleitenden Lernens. Unterstützung in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung (z.B. durch Aktionen zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln).

Aktion 5: Flankierende Maßnahmen

- 5.1: Ausbildung der Akteure in der Jugendpolitik,
- 5.2: Information von Jugendlichen und Studien über die Jugend,
- 5.3: Information und Sichtbarkeit der Aktionen,
- 5.4: Unterstützungsmaßnahmen (durch Einrichtung und Förderung nationaler Stellen; durch technische und Durchführungsunterstützung)

Fördergebiete: Das Programm steht neben den Mitgliedstaaten auch den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL), Zypern, Malta (ab 2001), den Ländern der EFTA/EWR-Länder und der Türkei offen.

Zusatzinformation: Die Einführung dieses Programms für Jugend ist Teil einer Reihe für die

Durchführung der neuen Generation von Programmen im Bereich Jugend
Bereich der Bildung (SOKRATES),
Berufsbildung (LEONARDO DA VINCI)

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschüsse

Finanzierungsanteil: k.A.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Jugendgruppen, –einrichtungen; Akteure im Jugendbereich.
Das Programm richtet sich an Jugendliche im Alter von 15 – 25 Jahren mit
Wohnsitz in einem Mitgliedstaat.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: k.A.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Formblatt/Antragsweg: Siehe Aufruf

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Gemeinschaftsinitiative EQUAL

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung Sonstiges
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	05.05.2000
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG) Europäische Investitionsbank (EIB)
Kontaktadressen:	GD Beschäftigung u. Soziales - "Gemeinschaftsi." Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Fax: +32 2 299 45 26 Email: empl-info@cec.eu.int Internet: http://europa.eu.int/comm/equal

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Gemeinschaftsinitiative EQUAL

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle: Leitlinien ABI. C 127/2000
Letzte Änderung: 05.05.2000
Befristung: 01.01.2000 – --
Budget: EUR 2.847 Mio. EUR

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt im Rahmen der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

Vorhaben: Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert ihre Strategie für EQUAL auf der Grundlage der 4 folgenden Säulen der europäischen Beschäftigungsstrategie zu formulieren:

- Beschäftigungsfähigkeit
- Unternehmergeist
- Anpassungsfähigkeit
- Chancengleichheit von Frauen und Männern

Zu diesen 4 Säulen werden vier Aktionen durchgeführt:

Aktion 1:

Aufbau von sektoralen und geographischen Entwicklungspartnerschaften und der transnationalen Zusammenarbeit

Aktion 2:

Umsetzung der Arbeitsprogramme der Entwicklungspartnerschaften

Aktion 3:

Thematische Vernetzung, Verbreitung beispielhafter Lösungen und Umsetzung in die einzelstaatliche Politik

Aktion 4:

Technische Unterstützung der Aktionen 1, 2 und 3

Fördergebiet: Mitgliedstaaten der EU; Zusammenarbeit mit einem Drittland, das im Zuge der Programme PHARE, TACIS, MEDA förderfähig ist.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschüsse für o.g. Vorhaben, technische Hilfe
Finanzierungsanteil: Unterschiedlich. Für technische Hilfe bis zu 100 % der Kosten.
Zusatzinformation: Die Kommission nimmt eine einzelstaatliche indikative Finanzzuweisung vor.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Mitgliedstaaten der EU; Endbegünstigte sind die Entwicklungspartnerschaften
Zusatzinformationen: Die Mitgliedsländer legen der Kommission bis 4 Monate nach Veröffentlichung der Leitlinien im Amtsblatt C 127/2000 einen Vorschlag für ein Programm im Rahmen von EQUAL vor, welches mindestens einen Themenschwerpunkt in jedem der vier Themenbereiche abdeckt.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Formblatt/Antragsweg: k.A.
Dokumente: Vgl. "Richtlinie", VI. Ausarbeitung, Vorlage und Genehmigung der Programme
Zusatzinformationen:

Entwürfe von Programmen im Rahmen von PGI müssen bei der Kommission eingereicht werden.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Gemeinschaftsinitiative LEADER+

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Infrastruktur/Transport
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	08.12.2003
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG)
Kontaktadressen:	GD Landwirtschaft - Direktion E Entwicklung des ländlichen Raums Rue de la Laoi 200 B-1049 Brüssel

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Gemeinschaftsinitiative LEADER+

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle: ABI. C 139/2000, C 262/2003, C 294/2003,
Letzte Änderung: 08.12.2003
Befristung: 01.01.2000 – --
Budget: EUR 2.020 Mio. EUR

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung integrierter Ansätze, die von aktiven, auf lokaler Ebene tätigen Partnerschaften erarbeitet und umgesetzt werden, mit folgenden Zielen:

- Valorisierung des Natur- und Kulturerbes
- Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen
- Verbesserung der organisatorischen Fähigkeiten der jeweiligen Gemeinschaft

Vorhaben: Titel 1:
Förderung gebietsbezogener, integrierter Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter auf der Grundlage des "Bottom-up"-Konzepts und der horizontalen Partnerschaft
Titel 2:
Förderung der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit
Titel 3:
Vernetzung sämtlicher ländlicher Gebiete der EU sowie aller im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätigen Akteure

Fördergebiet: Ländliche Gebiete der EU-Mitgliedstaaten; diese können in ihrem Programm die Förderung auf bestimmte Regionen beschränken. Die Bevölkerung des Gebietes sollte im allgemeinen 100.000 Einwohner in den am dichtesten besiedelten Gebieten (rd. 120 Einwohner/km²) nicht über- und im Regelfall 10.000 Einwohner nicht unterschreiten. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschüsse
Finanzierungsanteil: Ziel-1-Regionen: 75 % der Gesamtkosten
Andere Gebiete: 50 % der Gesamtkosten

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: EU-Mitgliedstaaten (diese stellen länderspezifische Programme im Rahmen der Initiative LEADER+ auf); Endbegünstigte sind lokale Aktionsgruppen (LAG)

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein. Die Auswahlverfahren und -kriterien werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Formblatt/Antragsweg: k.A.
Dokumente: Einheitliches Programmplanungsdokument, Gliederung siehe anhand der Leitlinien.

Fristen:

Vorschläge für Programme müssen innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Leitlinien der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Amtsblatt der EG bei der Kommission eingereicht werden.

Fördermittelrecherche

für



Übersicht HRTP- Japan Industry Insight Programm

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	11.06.2002
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG)
Kontaktadressen:	European Office of the EU-JAPAN Centre for industrial cooperation Rue Marie de Bourgogne 52 B-1000 BRUSSELS Tel.: + 32/2/282 37 16 Fax: + 32/2/282 00 45 Email: office@eujapan.com Internet: http://www.eujapan.com/europe/hrtp.htm

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: H RTP– Japan Industry Insight Programm

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS–INFORMATION

Quelle: EU–Japan Centre for Industrial Cooperation
Letzte Änderung: 11.06.2002
Befristung: Seit 1987 verfügbar
Zusatzinformation: Das EU–Japan Zentrum für industrielle Zusammenarbeit organisiert die Maßnahmen unter diesem Programm

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Verbesserung der Japan–Kenntnisse europäischer Führungskräfte

- Einführung kaufmännischer und technischer Führungskräfte in die Industrie und den Handel Japans
- industrielle Zusammenarbeit mit japanischen Unternehmen
- Unterstützung bei der Informationsbeschaffung für den japanischen Markt

Vorhaben: Ausbildungskurse mit einer Dauer von wahlweise 4–7 bzw. 11 Wochen. Die Kurse beinhalten Vorlesungen, Feldforschung, Seminare und individuelle Kontakte mit japanischen Firmen.
Eine Übersicht über die Termine finden Sie unter:
<http://www.eujapan.com/europe/tdates.html>

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuß
Finanzierungsanteil: 100% für Kurse
Bemessungsgrundlage: Das EU–Japan–Zentrum übernimmt alle unmittelbar mit dem Programm verbundenen Kosten wie Kosten von Vorträgen, Sprachkursen, Weiterbildung und Materialien. Das Unternehmen trägt die Reise–, Unterbringungs– und Lebenshaltungskosten.
Zusatzinformation: Zusätzlich können Antragsteller aus KMU, die weniger als 250 Mitarbeitern haben, deren Vorjahresumsatz weniger als 40 Mio. EUR beträgt bzw. deren Bilanzsumme nicht größer als 27 Mio. EUR ist, ein Stipendium von 10.000 YEN pro Tag (ungefähr EUR 4.000 pro Monat) erhalten. Stipendien werden auf Basis der Angaben auf dem Antragsformular vergeben.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Teilnehmer:

- Führungskräfte über 35 Jahren mit mindestens fünf bis zehn Jahren Berufserfahrung,
- Führungsposition bzw. entsprechende Funktion,
- Staatsangehörigkeit eines EU–Mitgliedsstaates,
- hohe Affinität zum japanischen Markt und Kulturraum
- gute Englisch–Kenntnisse,
- guter Gesundheitszustand.

Firmensitz: EU–Mitgliedstaaten

EINSCHRÄNKUNGEN

Zusatzinformation:

- Die Teilnehmer müssen von ihrem Arbeitgeber vorgeschlagen werden, die ihre Teilnahme am gesamten Programm garantieren können.

- Die Grundlage, auf der die Anträge ausgewählt werden, sind die Motivation sowie der berufliche und ausbildungsrelevante Hintergrund des Antragstellers und seine Position in der Firma.
- Der die Geschäftsbeziehungen zu Japan betreffende Firmenbereich sowie dessen Zukunftspläne und –strategien sind ebenfalls ausschlaggebende Faktoren.
- Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:
<http://www.eujapan.com/europe/hrtp.html>

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: ja

Diskussion: ja

Kultur 2000

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Kultur
Gebiet:	Europäische Union
Berechtigte:	Öffentliche Einrichtungen; Privatpersonen

KURZÜBERSICHT

Kultur 2000

Ziel:

Im Mittelpunkt von Kultur 2000 steht der gemeinsame europäische Kulturraum. Das Programm fördert die Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden, Kulturakteuren, privaten und öffentlichen Trägern sowie Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten und anderer Teilnehmerländer.

Antragsberechtigte:

Kulturschaffende, Kulturakteure, Kulturinstitutionen in öffentlicher und privater Trägerschaft.

Das Programm steht auch den Ländern des EWR, Mittel- und Osteuropas sowie Zypern offen.

Förderbereiche:

- Kultureller Dialog und wechselseitiges Kennenlernen der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- kulturelles Schaffen, transnationale Verbreitung der Kultur, Austausch von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen am Kulturgesehen Beteiligten,
- Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks,
- Austausch des europäischen kulturellen Erbes,
- gebührende Berücksichtigung der Rolle der Kultur,
- Förderung des interkulturellen Dialogs und eines Austauschs mit nichteuropäischen Kulturen,
- Anerkennung der Kultur als Wirtschaftsfaktor,
- Verbesserter Zugang der europäischen Bürger zum Kulturbetrieb.

Förderart und -höhe:

Zuschuss zu den Maßnahmen bis zu 60% der vorgesehenen Mittel. Die Unterstützung sollte zwischen 50.000 und 150.000 EUR im Jahr liegen.

Budget:

170,7 Mio. EUR

Antragsverfahren:

Ausschreibung im EU-Amtsblatt, Ausgabe C, im Internet auf den Seiten der nationalen Contact Points.

Zeitraumen:

1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006.

Veröffentlichungen und Rechtsgrundlagen:

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000, EG-Amtsblatt Nr. L 63 vom 10. März 2000, Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, EU-Amtsblatt Nr. L 99 vom 3. April 2004, Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004, EU-Amtsblatt Nr. L 138 vom 30. April 2004, S. 7; Art. 151 Absatz 5 EG-Vertrag

Antragstelle/Information:

Generaldirektion Bildung und Kultur
200, rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Tel. (0032 2) 2 96 65 99

E-Mail: eac-culture@cec.eu.int

Internet: http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html

Europäisches Kulturportal: http://europa.eu.int/comm/culture/index_de.htm

Kulturkontaktstelle Deutschland:

Kulturpolitische Gesellschaft e.V.
Cultural Contact Point Germany
Weberstraße 59A
53113 Bonn

Tel. (02 28) 2 01 67-0

Fax (02 28) 2 01 67-33

E-Mail: info@ccp-deutschland.de

Internet: <http://www.ccp-deutschland.de>

<http://deutsche-kultur-international.de>

Kulturkontaktstelle Österreich:

Cultural Contact Point Austria
Bundeskanzleramt/Kunstsektion
Schottengasse 1
A-1010 Wien

Tel. (01) 5 31 15-76 92

Fax (01) 5 31 15-76 94

Internet: <http://www.ccp-austria.at/>

<http://www.art.austria.gv.at>

RICHTLINIE

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ in der Fassung der Entscheidung Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union beschließen:

Artikel 1

Laufzeit und Ziele

Für die Maßnahmen der Gemeinschaft im Kulturbereich wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument geschaffen, das nachstehend als Programm „Kultur 2000“ bezeichnet wird.

Das Programm „Kultur 2000“ trägt zur Förderung eines den Europäern gemeinsamen Kulturraums bei. In diesem Zusammenhang fördert es die Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden, den Kulturakteuren, den privaten und öffentlichen Trägern, den Tätigkeiten der kulturellen Netze und sonstigen Partnern sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten und der übrigen Teilnehmerstaaten im Hinblick auf die Erreichung der folgenden Ziele:

- a) Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;
- b) Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung der Kultur sowie des

Fördermittelrecherche

für



Übersicht MEDA II

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung Beratung/Information Infrastruktur/Transport
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	10.03.2005
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG)
Kontaktadressen:	GD Außenbeziehungen - MEDA II Rue de la Loi 200 B-1049 Brüssel Internet: http://www.euromed.net

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITLE: MEDA II

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle: Ratsverordnung 2698/2000 vom 27.11.2000 (ABl. 311/2000);
Ratsverordnung 1488/96 vom 23.07.1996 (ABl. L189/96), Leitlinien vom
6.12.1996 (ABl. L 275/96)

Letzte Änderung: 10.03.2005

Befristung: Vom 01.01.2000 bis ---.

Budget: EUR 5,35 Mio. EUR

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Unterstützung der Bemühungen, die von antragsberechtigten
Mittelmeerländern/-gebieten durchgeführt werden, um ihre Wirtschafts- und
Sozialstrukturen zu reformieren.

Vorhaben: Werden in Dreijahres-Richtprogramme festgehalten, die von der Kommission
auf nationaler und regionaler Ebene aufgestellt werden, unter
Berücksichtigung der für die Mittelmeerpartner speziell zutreffenden
Prioritäten.
Unterstützung kann gewährt werden für Initiativen von gemeinsamem
Interesse in einem der drei Bereiche der Partnerschaft Europa-Mittelmeer:

- Stärkung der politischen Stabilität und der Demokratie
- Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer
- Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit unter
Berücksichtigung der menschlichen und kulturellen Dimension

Fördergebiet: Mittelmeerpartner: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon,
Malta, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien und Türkei.
(Libyen könnte auch bald den Status eines Mittelmeer-Partnerlandes
erhalten.)

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschüsse und Risikokapital (möglicherweise kombiniert mit
Zinsvergünstigungen).

Förderbetrag: unterschiedlich

Bemessungsgrundlage: beinhaltet in erster Linie: technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen,
Verwaltungsaufbau, Information, Seminare, Studien, Investitionsprojekte für
Kleinstbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen und die Infrastruktur.

Zusatzinformation: Die Maßnahmen können entweder von der Kommission allein oder in Form
einer Kofinanzierung mit den Mittelmeerpartnern, öffentlichen/privaten
Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten, multilateralen Einrichtungen oder
Drittländern finanziert werden. Risikokapital betreffende Operationen werden
in Zusammenarbeit mit der EIB finanziert (vgl. Referenztexte).

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Empfängerländer, Regionen, lokale Behörden, öffentliche Einrichtungen,
lokale oder traditionelle Gemeinschaften, Einrichtungen zur Unterstützung der
Wirtschaft, private Unternehmer, Genossenschaften,
Gegenseitigkeitsgesellschaften, Verbände, Stiftungen und
Nichtregierungsorganisationen.

Firmensitz: Ausschreibungsverfahren/Verträge stehen allen natürlichen und juristischen
Personen offen, die aus den EU-Mitgliedstaaten und den
Mittelmeerpartnerländern stammen; im Falle der Kofinanzierung kann die
Kommission fallweise Drittländer zulassen.

EINSCHRÄNKUNGEN

Zusatzinformation: Für die Auftragsvergabe an Firmen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Fristen: siehe Aufrufe

Fördermittelrecherche

für



Übersicht Mehrjahresprogramm für Unternehmen ...(2001-2005)

Förderart:	Zuschuss Bürgschaft Venture-/Risiko-Kapital sonstige
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung Technologie/Innovation Joint Ventures Marketing/Binnenhandel Beratung/Information
Klassifizierung:	EU-Programm
Letzte Aktualisierung:	09.08.2005
erhältlich bis:	31.12.2006
Antragsende:	31.12.2006
Geldgeber:	Europäische Gemeinschaft (EG)
Kontaktadressen:	GD Unternehmen - Direktion B Förderung des Unternehmergeistes und der KMU Rue de la Loi 200 B-1049 Brüssel

Ausdruck vom: 26.10.2005

Sie wurden beraten von: tti Magdeburg GbH
tti Magdeburg GmbH Tel.: 0391 7443520; Fax: 0391 7443511; eMail: ttipost@tti-md.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Mehrjahresprogramm für Unternehmen ...(2001–2005)

GELDGEBER: Europäische Gemeinschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle:	ABI. L333/2000
Letzte Änderung:	09.08.2005
Befristung:	01.01.2001 bis 31.12.2006
Budget:	450 Mio. EUR
Zusatzinformation:	<p>Das Mehrjahresprogramm stellt den gesetzlichen Rahmen für weitere Einzelmaßnahmen zur Erreichung der festgelegten Ziele dar. Aus diesem Grund ist es bei vielen Kategorien dieses Kurztexes nicht möglich, definitive Angaben zu machen. Wir verweisen Sie an diesen Stellen zu den Referenzprogrammen. (=>Ref.)</p> <p>Mit der Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 ist das Joint European Venture-Programm (JEV) eingestellt worden.</p> <p>Die Kommission hat am 7. Dezember 2004 vorgeschlagen, das Programm um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 verlängern und das Budget auf 531,5 Mio. EUR zu erhöhen.</p>

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel:	Steigerung der Leistungsfähigkeit von Unternehmen (insbesondere KMU) und Anregung produktiver unternehmerischer Tätigkeit im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.
Vorhaben:	Um das o.g. Ziel zu erreichen werden folgende Maßnahmen unterstützt: <ul style="list-style-type: none">• Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einer globalisierten und auf Wissen beruhenden Wirtschaft;• Förderung der unternehmerischen Initiative;• Vereinfachung und Verbesserung des Verwaltungs- und Regelungsumfelds der Unternehmen, insbesondere zur Förderung von Forschung, Innovation und Unternehmensgründung;• Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Unternehmen, insbesondere für die KMU;• Bereitstellung und Koordinierung von Unterstützungsnetzen und Dienstleistungen für Unternehmen
Fördergebiet:	EU-Mitgliedsstaaten, EFTA/EWR-Staaten, MOEL, Türkei
Zusatzinformation:	Die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU wird durch folgende Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft realisiert: ETF-Startkapitalfazilität; KMU-Bürgschaftsfazilität; Die neue STARTKAPITAL-Aktion;

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art:	Unterschiedlich (vgl. Sie unbedingt die Referenzprogramme!)
Förderbetrag:	Keine Angaben möglich (=> Ref.)
Finanzierungsanteil:	Keine Angaben möglich (=> Ref.)
Bemessungsgrundlage:	Keine Angaben möglich (=> Ref.)
Kombinierbarkeit:	Keine Angaben möglich (=> Ref.)

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status:

	Unternehmen, insbesondere KMU (die genauen Angaben sind den Bestimmungen zu den Einzelmaßnahmen zu entnehmen)
Branchen:	i.d.R. keine Einschränkung
Beschäftigte:	Keine Angaben möglich (=> Ref.)
Vorjahresumsatz:	Keine Angaben möglich (=> Ref.)
Bilanzsumme:	Keine Angaben möglich (=> Ref.)
Firmensitz:	Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen:	Die Vergabebedingungen richten sich nach den Ausführungen zu den Einzelmaßnahmen (=> Ref.).
---------------------	---

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular	Keine Angaben möglich (=> Ref.)
Dokumente	Keine Angaben möglich (=> Ref.)
Fristen	Sofern für die Beantragung von Fördermitteln Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgeschrieben werden, sind die Fristen über diese Aufrufe festgelegt.